



Bekanntmachung

Gremium: Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

Datum: Dienstag, 12.12.2023

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 – 7, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 21.11.2023 – öffentlicher Teil –
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Sachstandsbericht zum Zustand und zur Bewirtschaftung der städtischen Waldflächen
- 5 Aufgabe eines von der Stadt Beckum gepachteten öffentlichen Wanderwegs im Naturschutzgebiet Vellerner Brook
- 6 Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen – Sachstandsbericht
- 7 Bericht über die Entwicklung der offenen Forderungen der Stadt Beckum aus dem Jahr 2022 und Vorjahren
- 8 Neufassung der Friedhofsgebührensatzung
- 9 Gebührenvergleich für einen Musterhaushalt in der Stadt Beckum
- 10 Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung
- 11 Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
- 12 Neufassung der Abfallgebührensatzung
- 13 Umsetzung der Wirtschaftsförderungsstrategie – Sachstandsbericht zum Unternehmensservice
- 14 Glasfaserinfrastrukturausbau – Beteiligung am Förderprogramm "Graue Flecken"
- 15 Beantragung von Fördermitteln für die nachhaltige Verbesserung des Wirtschaftsweges Nummer 18 östlich des Naturschutzgebietes Brunsberg in Richtung Stadtgrenze
- 16 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 21.11.2023 – nicht öffentlicher Teil –
- 2 Bericht der Verwaltung
- 3 Grundstücksangelegenheit
- 4 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 30.11.2023

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Vorsitz

Sachstandsbericht zum Zustand und zur Bewirtschaftung der städtischen Waldflächen

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

12.12.2023 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Im Eigentum der Stadt Beckum befinden sich rund 235 Hektar Waldfläche. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Beckumer Wälder weiterhin durch Trockenheit und Stürme betroffen sind. Größere zusammenhängende Gebiete sind Höxberg, Stadtbusch, Phoenix, Goldsteinbusch und Hoher Hagen (private Waldeigentümer). Als besonders anfällig haben sich in der Vergangenheit Monokulturen erwiesen, wie etwa reine Fichtenbestände. Bedingt durch den zeitweisen Wassermangel wurden die natürlichen Abwehrmöglichkeiten der Bäume teilweise beeinträchtigt und der Befall mit Parasiten, wie dem Borkenkäfer oder der Rußrindenkrankheit, einem Pilzbefall, vornehmlich bei Ahorn, begünstigt. Über diese Zustände wurde zuletzt in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 15.02.2022 berichtet (siehe Vorlage 2022/0032 und Niederschrift zur Sitzung).

Auch in den Folgejahren müssen aufgrund des Klimawandels kranke oder bereits abgestorbene Bäume gefällt werden. Bestände erholen sich aufgrund der natürlichen Aussaat bisher unterdrückter Pflanzen oder es erfolgen gezielte Nachpflanzungen.

Geplante Maßnahmen für 2023/2024:

- Vorhelmer Straße: Totholzentnahme in der Waldfläche angrenzend zur Straßenmeisterei in Roland
- Aktivpark Phoenix: Fällung von Pappeln im östlichen Bereich
- Stadtbusch: Erstdurchforstung junger Eichen-Mischbestände sowie Totholzentnahme
- Vorhelmer Straße, südlich der A2, westlich der Westfälischen Landes-Eisenbahn: Erstdurchforstung
- Höxberg bis Haus Pöpsel: Durchforstung

Geplante Aufforstungen 2023/2024:

- Freibad Neubeckum
- Neubeckum nördlich des Hellbachs
- Stadtbusch – circa 2 000 weitere Pflanzen
- Fläche südlich des Spielplatzes der Menni-Rosendahl-Straße/Schutzhütte Pflaumenallee
- Landwehr

In der Sitzung erfolgt eine vertiefende Erläuterung durch den für den Beckumer Forstbetriebsbezirk zuständigen Förster Martin Kuchling von Wald und Holz NRW.

Anlage(n):

ohne

Aufgabe eines von der Stadt Beckum gepachteten öffentlichen Wanderwegs im Naturschutzgebiet Vellerner Brook

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

12.12.2023 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Im Rahmen der Forstbesprechung der Stadt Beckum am 16.11.2023 wurden vom Revierförster (Vertreter des Landesbetriebs Wald und Holz NRW) sowie vom für die Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht zuständigen Mitarbeiter der Städtischen Betriebe auf die aus deren Sicht problematische Situation im Bereich des von der Stadt Beckum gepachteten und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Wanderwegs im Naturschutzgebiet Vellerner Brook hingewiesen.

Im Einwirkungsbereich des Wanderwegs gingen an mehreren Stellen schwer kalkulierbare potenzielle Gefahren von kranken beziehungsweise toten Bäumen aus, die sich auf privaten, unmittelbar an den angepachteten Wanderweg angrenzenden Flächen befanden.

Der in Rede stehende Wanderweg (siehe Anlage zur Vorlage) wurde gemäß Aktenlage zwischen 1971 und 1983 durch den dazu gegründeten Zweckverband Hoher Hagen – Vellerner Brook – Geisterholz angelegt. Der Zweckverband hat in dem betroffenen Bereich Pachtverträge mit 11 Privateigentümerinnen und -eigentümern geschlossen. Nach Auflösung des Zweckverbandes 1984 sind diese Verträge auf die Stadt Beckum übergegangen. Pachtgegenstand ist Erholungsgrün mit einer Breite von circa 1,25 Metern bei Fuß- und Wanderwegen und circa 6 Metern bei Reitwegen inklusive Grünstreifen. Die Verpächterinnen und Verpächter gestatteten damit den Gemeingebrauch der Wege. Von einer Haftung durch diesen Gemeingebrauch werden die Verpächterinnen und Verpächter entbunden. Die Verträge gelten unvermindert fort beziehungsweise wurden neu gefasst. Den Verpächterinnen und Verpächtern ist es gestattet, die Wege für forstwirtschaftliche Arbeiten zu nutzen. Die Pächterin (Stadt Beckum) darf die Wege zur Beaufsichtigung, Unterhaltung und Pflege mit Fahrzeugen befahren. Die Verkehrssicherungspflicht der Wege liegt damit bei der Stadt Beckum. Die Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes hingegen ist Sache der privaten Eigentümerinnen und Eigentümer.

Anlässlich des erheblichen Baumsterbens in den letzten Jahren im Vellerner Brook hatte die Verwaltung im Jahr 2019 entschieden, diesen öffentlichen Wanderweg aufzugeben und die Pachtverhältnisse aufzukündigen. Im Rahmen einer Aussprache am 08.08.2019 mit den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern wurde die einvernehmliche Bitte an die Verwaltung herangetragen, an dem bisherigen Konstrukt festzuhalten.

Seitens der Verwaltung wurde dem unter der Bedingung zugestimmt, dass von den Eigentümerinnen und Eigentümern in Absprache mit dem zuständigen Revierförster umfangreiche Fällarbeiten durchgeführt werden müssten. Obwohl in den zurückliegenden Jahren tatsächlich intensive Fällarbeiten durchgeführt worden sind, wurde dokumentiert durch den Bericht des Revierförsters sowie durch eigene Prüfung der Verwaltung festgestellt, dass sich nach wie vor kranke beziehungsweise tote Bäume im Einwirkungsbereich des Wanderwegs befinden. Teilweise handelt es sich hierbei um Bäume, die bereits seit längerer Zeit als zu fällen markiert waren, teilweise sind möglicherweise auch neue abgängige Bäume hinzugekommen.

Die Rechtsprechung erkennt die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht im Bereich des Waldes grundsätzlich nur bei atypischen Gefahren an. Mit natürlichen Gefahren muss derjenige, der sich in die Natur begibt, stets rechnen. Atypische Gefahren sind alle nicht durch die Natur oder durch die Art der Bewirtschaftung mehr oder weniger zwangsläufig vorgegebenen Zustände, insbesondere vom Waldbesitzer geschaffene oder geduldete Gefahren, die eine Waldbesucherin beziehungsweise ein Waldbesucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auf die sie/er sich nicht einzurichten vermag, weil sie/er nicht mit ihnen rechnen muss. Dazu zählt der Bundesgerichtshof (BGH) beispielhaft nicht walddtypische Hindernisse, die einen Weg versperren (zum Beispiel Schranken) oder nicht gesicherte Holzstapel. Weiter sind hier nicht ohne Weiteres erkennbare Abgrabungen, von der Waldbesitzerin beziehungsweise vom Waldbesitzer geschaffene Erholungseinrichtungen und andere schwer erkennbare Gefahrenquellen wie beispielsweise defekte Brücken, Stege und Geländer anzuführen (Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf, Urteil vom 09.01.2008 – 19 U 28/07).

Diese Auffassung wird auch von der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 2.10.2012 – VI ZR 311/11) gestützt. Es gilt eine Haftungsbeschränkung für atypische Gefahren auch für Waldwege und unabhängig davon, ob diese stark oder weniger stark frequentiert sind. Denn Waldwege sind mangels entsprechender Widmung gerade keine öffentlichen Straßen nach dem Straßen- und Wegerecht, sondern Wald. Auch Waldwege werden damit „auf eigene Gefahr“ benutzt. Es ist ohne Belang, ob die Vorschädigung des Baumes bei Durchführung weiterer Baumkontrollen überhaupt hätte erkannt werden können. Dies spielt deshalb keine Rolle, weil jedenfalls eine walddtypische Unfallsituation vorliegt und dafür keine Haftungsnorm erkennbar ist (OLG Hamm, Urteil vom 30.06.2023 – 11 U 51/22).

Über die Anforderungen der Rechtsprechung geht jedoch die Empfehlung des Landesbetriebs Wald und Holz NRW (Landesbetrieb NRW, der für die Bewirtschaftung des Staatswaldes zuständig ist und Sonderordnungsbehörde) deutlich hinaus. Er fordert unabhängig von der Rechtsprechung des BGH eine Ausnahme bei Megabaumgefahren:

„Bei einer sogenannten Megabaumgefahr (kurz Megagefahr) wird empfohlen, die Gefahr ab Kenntnis schnellstmöglich zu beseitigen. Eine Megagefahr ist eine Gefahr, die für jedermann erkennbar ist und die ohne jeglichen Zweifel in allernächster Zeit in einen schweren Schaden umschlagen kann. Das Gefahrenbild unterscheidet sich deutlich von den üblichen Gefahrenbildern im Wald. Es besteht erhebliche Körperverletzungs- bis hin zur Lebensgefahr, da ein Baum oder Ast (gleichzeitig mehrere) Personen töten oder körperlich schwer verletzen kann. Dies wird angenommen bei Megagefahren an Waldwegen, auf denen ein relevanter Erholungsverkehr stattfindet. Eine Sicherungspflicht entsteht mit Kenntnisnahme der Gefahrenlage.“

Es handelt sich insoweit zwar nur um eine allgemeine Empfehlung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW. Liegt jedoch eine so offensichtliche Gefahrenlage vor, sprechen – unabhängig von der Rechtsprechung – tatsächliche Gründe dafür, die Gefahrensituation sofort zu beseitigen. Die Verwaltung bewertet die Gefährdungslage durch abgestorbene Bäume beziehungsweise Äste entlang des in Rede stehenden Wanderwegs als so erheblich ein, dass dringender Handlungsbedarf besteht, um Leib und Leben von Wanderinnen und Wanderern zu schützen. Auf einem von der Stadt Beckum für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Wanderweg ist der Aspekt der Sicherheit von besonders hohem Gewicht.

Die Verwaltung beabsichtigt vor diesem Hintergrund in Gesamtabwägung, den angepachteten öffentlichen Wanderweg aufzugeben, und zwar

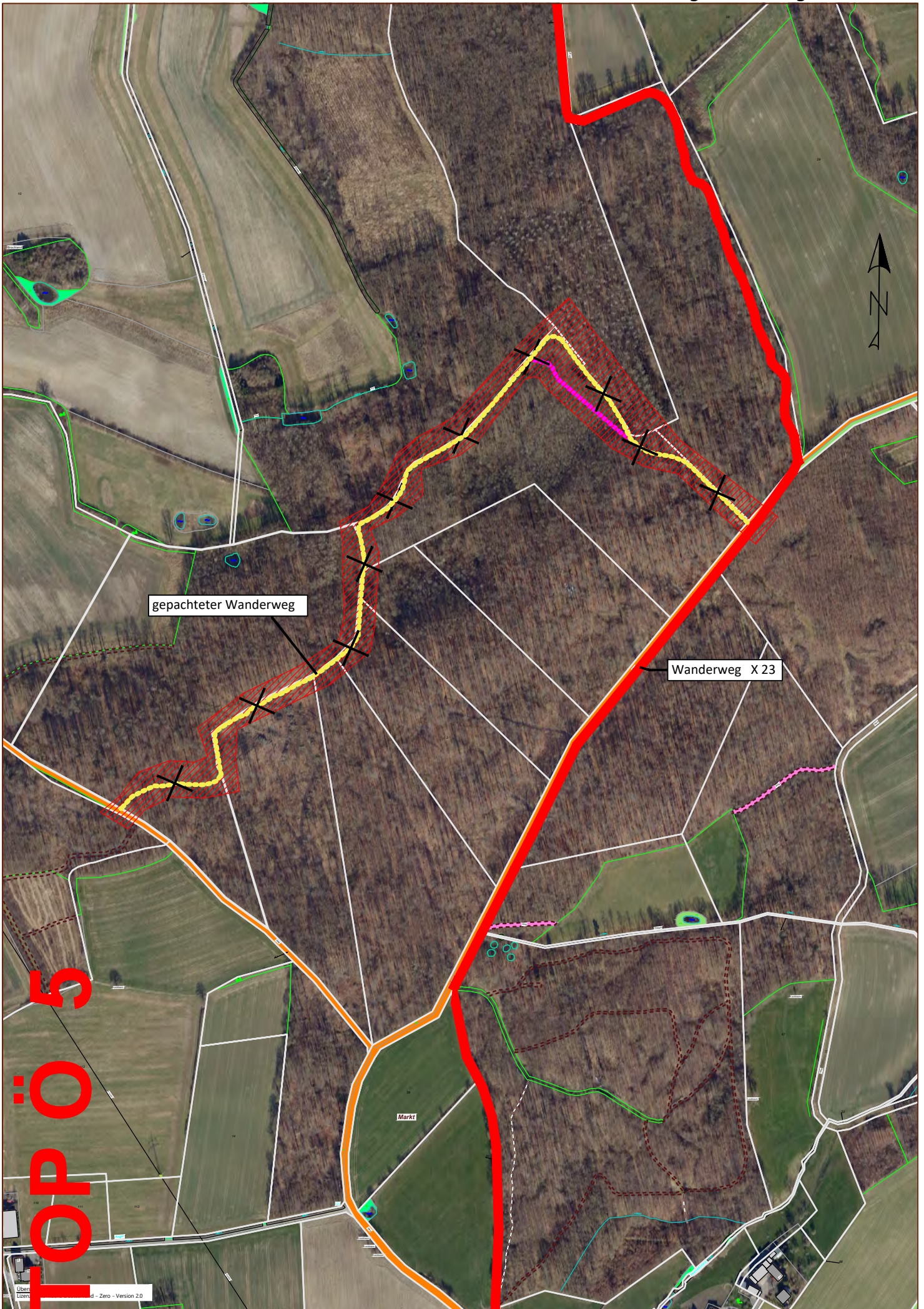
1. aufgrund der durch die Stadt Beckum nicht unmittelbar möglichen Eingriffsmöglichkeit zur Beseitigung von Gefahren durch tote Bäume und Astbruch in Verbindung mit der Feststellung, dass es in den zurückliegenden Jahren nicht gelungen ist, sämtliche Gefahrenquellen durch das Engagement der privaten Eigentümerinnen und Eigentümer zu beseitigen und
2. da sich herausgestellt hat, mit welchem intensivem dauerhaften Fällaufwand beidseits 30 Meter des Wanderwegs die Aufrechterhaltung des Wanderwegs als öffentliches Angebot verbunden ist. Da es in Vellern sowie im Großraum Beckum auch ohne den gepachteten Weg in Vellern ein engmaschiges, attraktives Wanderwegenetz gibt, wertet die Verwaltung eine möglichst schonende Bewirtschaftung des Naturschutzgebietes Vellerner Brook höher als das Interesse der Öffentlichkeit an diesem Wanderweg.

Der künftig wegfallende öffentliche Weg ist auf dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Lageplan gelb eingezeichnet und mit „X“ versehen. Der östlich hiervon rot gekennzeichnete nord-südlich verlaufende Wanderweg bleibt erhalten. Dieser wurde aufgearbeitet und gilt als verkehrssicher.

Gemäß § 14 Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) ist das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung grundsätzlich gestattet. An dieser Rechtslage ändert sich durch die beabsichtigte Kündigung der Pachtverträge durch die Stadt Beckum nichts. Durch die geplante Kündigung der Pachtverträge wird die Verantwortung der gesamten Waldfläche zukünftig wieder ausschließlich auf Seiten der Eigentümerinnen und Eigentümer liegen.

Anlage(n):

Lageplan des gepachteten Wanderwegs



gepachteter Wanderweg

Wanderweg X 23

Markt

TOP Ö 5

Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen – Sachstandsbericht

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

12.12.2023 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen müssen kurz- und mittelfristig eine nie dagewesene Kumulation finanzieller Herausforderungen bewältigen: insbesondere Steuereinnahmen, die mit den stark steigenden Kosten unter anderem für Sach- und Sozialleistungen sowie für Personal nicht annähernd Schritt halten können, ergänzt um eine zunehmende Inanspruchnahme kommunaler Leistungen setzen die kommunale Selbstverwaltung unter massiven finanziellen Stress.

Hinzu kommen drohende Abstriche bei den ohnehin unzureichenden kommunalen Steuererwartungen. Allein aufgrund aktueller Bundesgesetzgebung, namentlich des

- Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz), des
- Entwurfs eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz) und des
- Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen

drohen den Kommunen Ertragsausfälle in drastischem Ausmaß, die in den bisherigen Steuerschätzungen und im Orientierungsdatenerlass der Landesregierung vom 16. August 2023 ausdrücklich noch nicht berücksichtigt sind. Die voraussichtlichen gemeindlichen Mindereinnahmen allein aufgrund des Wachstumschancengesetzes summieren sich in den Jahren 2024 bis einschließlich 2027 laut Gesetzentwurf auf rund 8,5 Milliarden Euro.

Nimmt man noch das Inflationsausgleichsgesetz und das Jahressteuergesetz 2022 hinzu – beide bereits in Kraft –, summieren sich die gemeindlichen Mindereinnahmen im selben Zeitraum auf 31 Milliarden Euro.

Im Ergebnis führen die Steuermindereinnahmen auf kommunaler Ebene sogar zu einer „doppelten“ Belastung. Denn zu den direkten Rückgängen bei kommunalen Erträgen kommen entsprechende Rückgänge auch bei den Verbundsteuereinnahmen des Landes hinzu, die zu einem geringeren Volumen des Steuerverbundes im Gemeindefinanzierungsgesetz führen.

Zu einem realistischen Gesamtbild gehört schließlich auch der massive kommunale Investitionsstau, der im aktuellen KfW-Kommunalpanel auf bundesweit rund 165 Milliarden Euro taxiert wird und in Nordrhein-Westfalen besonders spürbar ist.

Die einzig adäquate Lösung für die skizzierten Herausforderungen besteht in einem Abbau der strukturellen Unterfinanzierung der Kommunen.

Zudem muss man anerkennen, dass in den heutigen Zeiten die Aufstellung einer (auch nur annähernd) verlässlichen Finanzplanung über einen Zeitraum von 4 Jahren unmöglich sein wird. Diese Prognoseunmöglichkeit darf aber nicht dazu führen, dass keinerlei Reaktion/keinerlei „Einstellen“ auf erwartete Änderungen mehr erfolgt.

Soweit kein signifikanter Zuwachs der kommunalen Mittel aus staatlichen Finanzierungsquellen realisiert wird, kann allenfalls noch der verbindliche Rechtsrahmen für die kommunale Haushaltswirtschaft gelockert werden, um den rechtlichen Handlungsspielraum vor Ort – bei gleichbleibend unzureichender Mittelausstattung – zu erweitern, regelmäßig um den Preis von Abstrichen bei der Nachhaltigkeit/Generationengerechtigkeit der Finanzierung oder der Gestattung höherer haushalterischer Risiken (vergleiche Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein Westfalen).

Vor diesem Hintergrund ist der Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKFWG NRW) einzuordnen, der am 08.11.2023 im Rahmen der Verbändeanhörung an die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen übermittelt wurde. Auf eine Beifügung des Gesetzentwurfes im Rahmen dieser Vorlage wurde verzichtet. Er kann bei Bedarf von der Verwaltung kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.

Schwerpunkte des Entwurfs sind Veränderungen der Rechtsregime für den Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung sowie für das Haushaltssicherungskonzept:

- Mit Blick auf den Haushaltsausgleich würde neben einer Ausweitung der Möglichkeit, in der Haushaltsplanung einen globalen Minderaufwand vorzusehen, die dem baden-württembergischen Haushaltsrecht entlehnte Möglichkeit eines bis zu 3-jährigen Vortrags von Fehlbeträgen eingeführt, die während des Vortragszeitraums wieder durch Überschüsse gedeckt werden können oder mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen sind. Außerdem soll die Bedeutung der Ausgleichsrücklage gestärkt werden.
- Das Haushaltssicherungskonzept soll ähnlich tiefgreifend umgestaltet werden. Von den bisherigen Tatbeständen (insbesondere Entnahme >5 Prozent aus der Allgemeinen Rücklage in 2 aufeinanderfolgenden Jahren [auch der mittelfristigen Finanzplanung]), die ein Haushaltssicherungskonzept auslösen, bliebe nur die Verringerung der Allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel in einem Jahr erhalten. Die bisherige Anknüpfung an die mittelfristige Finanzplanung soll entfallen. Hinzukommen soll die ausdrückliche Feststellung, dass überschuldete Kommunen eine Haushaltssicherungskonzept-Pflicht trifft. Außerdem könnte der Vortrag von Fehlbeträgen ein Haushaltssicherungskonzept auslösen, wenn die stetige Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint.

- Auffällig ist darüber hinaus die stellenweise geplante Ausweitung aufsichtlicher Befugnisse. Dazu gehört die Einführung eines Genehmigungsvorbehalts für den Fall, dass bei der Aufstellung der Haushaltssatzung ein Jahresfehlbetrag vorgetragen wird. Darüber hinaus soll die soeben erwähnte Haushaltssicherungskonzept-Verhängung in Zusammenhang mit dem Vortrag von Fehlbeträgen in das Ermessen der Aufsicht gestellt werden.

Wesentliche Inhalte des Entwurfs waren Gegenstand einer von Ministerin Ina Scharrenbach am 07.11.2023 durchgeführten Hauptverwaltungsbeamtinnen/Hauptverwaltungsbeamten-Konferenz. Dort wurde unter anderem angekündigt, dass ein Gesetzesbeschluss durch den Landtag im Februar 2024 angestrebt werde. Der Gesetzentwurf selbst sieht ein Inkrafttreten zum 31.12.2023 vor. Das Gesetz würde damit rückwirkend in Kraft treten und solle laut Ministerin auch für die Erstellung der Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023 Geltung entfalten. Wegen der laufenden Haushaltsaufstellungen hat Ministerin Scharrenbach verdeutlicht, dass eine Aufstellung nach derzeitigem Recht bis zur Verkündung des Gesetzes ohne Weiteres möglich bleibe. Kommunen, deren Haushalt auf der neuen Rechtslage beruhen soll, müssten die Verkündung des Gesetzes abwarten. Offen geblieben war in der Konferenz insoweit die Frage, ob man nur mit dem Haushaltsbeschluss oder sogar mit der Haushaltseinbringung zu warten habe; aus Sicht der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen muss allerdings lediglich der Haushaltsbeschluss zeitlich nach der Verkündung des Gesetzes gefällt werden.

Über den Gesetzentwurf hinaus ist außerdem eine Anpassung der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW) angekündigt worden. Entwürfe hierzu fehlen allerdings noch.

(Der Text dieser Vorlage wurde wesentlich dem Vorbericht der Geschäftsstelle zur 172. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Kommunalwirtschaft des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen entnommen.)

Die Verwaltung wird in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses zum Gesetzesvorhaben und dem aktuellen Stand der Diskussion vortragen.

Anlage(n):

ohne

Bericht über die Entwicklung der offenen Forderungen der Stadt Beckum aus dem Jahr 2022 und Vorjahren

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Jugend und Soziales

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

12.12.2023 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Basis des folgenden Berichts sind ausgewählte offene Forderungen, die in der Jahresabschlussbilanz der Stadt Beckum zum 31.12.2022 ausgewiesen sind. Im Bilanzentwurf sind rund 18,86 Millionen Euro als „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ ausgewiesen. Dieser Forderungsbestand wurde bereits mit 1,74 Millionen Euro wertberichtigt, sodass von einem tatsächlichen Forderungsbestand von 20,60 Millionen Euro auszugehen ist. Diese Wertberichtigung erfolgt, da stets davon auszugehen ist, dass die offenen Forderungen nicht in voller Höhe befriedigt werden. Die Wertberichtigung wurde auf einzelne Forderungen und pauschal vorgenommen.

In dem Forderungsbestand vor Wertberichtigungen sind wesentliche Positionen hinsichtlich des Zahlungseingangs unkritisch, da es sich um Transferleistungen (Zuwendungen von Bund und Land), Kostenerstattungen oder Forderungen aus Grundstücksveräußerungen handelt. Im Rahmen dieses Berichts zu betrachten bleibt ein Forderungsbestand von rund 3,77 Millionen Euro. Die Entwicklung ausgewählter offener Forderungen ist in der als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Tabelle mit Stand 10.11.2023 dargestellt. Zur Verdeutlichung der Werthaltigkeit des Forderungsbestandes sind zudem die hiervon im Jahr 2023 mittels einer Niederschlagung abgeschrieben Forderungen von rund 43.000 Euro dargestellt.

Im Ergebnis verbleibt hier ein Bestand an offenen Forderungen von rund 3,73 Millionen Euro. Dementsprechend sind seit dem Jahresbeginn rund 1,78 Millionen Euro der betrachteten offenen Forderungen durch freiwillige Zahlungen oder durch die Aktivitäten des Vollstreckungsdienstes des Fachdienstes Stadtkasse und Steuern – im Unterhaltsbereich des Fachdienstes Soziale Dienste – beglichen worden.

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Tabelle zeigt den Stand der betrachteten offenen Forderungen jeweils zum Ende der Jahre 2017 bis 2022.

Anlage(n):

- 1 Entwicklung ausgewählter offener Forderungen Beckum aus dem Jahr 2022 und aus Vorjahren
- 2 Übersicht über den Stand ausgewählter offener Forderungen zum Ende der Jahre 2017 bis 2022

Entwicklung ausgewählter offener Forderungen der Stadt Beckum vor Wertberichtigung aus dem Jahr 2022 und aus Vorjahren

Forderungsart/Bezeichnung der Forderung		Stand am 31.12.2022 (in Euro)	Abgeschriebene Forderungen (in Euro)	Ausgeglichene Forderungen (in Euro)	Stand am 10.11.2023 (in Euro)
Steuern					
1	Gewerbesteuer (inklusive Verspätungszuschlägen und Zinsen für Gewerbesteuernachforderungen)	859.921,97	28.903,09	529.434,13	301.584,75
2	Grundsteuer A	696,16	0,00	323,98	372,18
3	Grundsteuer B	21.103,44	0,00	14.857,06	6.246,38
4	Hundesteuer	20.767,54	0,00	6.574,68	14.192,86
5	Vergnügungssteuer	68.510,71	0,00	65.930,13	2.580,58
Gebühren					
7	Straßenreinigungsgebühren	2.024,29	0,00	1.534,95	489,34
8	Abfallbeseitigungsgebühren	15.590,35	0,00	11.502,25	4.088,10
9	Bestattungsgebühren	87.359,95	0,00	63.441,77	23.918,18
10	Krankentransportgebühren	767.704,48	1.910,00	726.344,66	39.449,82
11	Elternbeiträge Kindertageseinrichtungen	273.295,77	69,05	72.920,50	200.306,22
Beiträge					
12	Erschließungsbeiträge BauGB	145.287,83	0,00	145.287,83	0,00
13	Beiträge nach § 8 KAG	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige					
14	Verwarn- und Bußgelder	21.801,22	3.116,58	11.912,11	6.772,53
15	Mahngebühren, Säumniszuschläge	392.984,32	7.375,14	27.062,78	358.546,40
Privatrechtliche Forderungen					
16	Unterhaltsforderungen	1.090.017,40	1.230,00	105.985,17	982.802,23
17	Summen	3.767.065,43	42.603,86	1.783.112,00	1.941.349,57

Übersicht über den Stand ausgewählter offener Forderungen vor Wertberichtigungen zum Ende der Jahre 2017 bis 2022

Forderungsart/Bezeichnung der Forderung (*)	Stand am 31.12.2017 (in Euro)	Stand am 31.12.2018 (in Euro)	Stand am 31.12.2019 (in Euro)	Stand am 31.12.2020 (in Euro)	Stand am 31.12.2021 (in Euro)	Stand am 31.12.2022 (in Euro)
Steuern						
1 Gewerbesteuer (inklusive Verspätungszuschlägen und Zinsen für Gewerbesteuernachforderungen)	780.292,60	1.141.033,94	1.261.874,14	732.919,19	1.190.352,46	859.921,97
2 Grundsteuer A	1.104,22	553,77	3.125,20	857,39	1.333,09	696,16
3 Grundsteuer B	22.422,63	17.415,32	15.795,17	31.507,84	11.615,67	21.103,44
4 Hundesteuer	6.811,85	9.800,55	12.863,12	13.195,69	15.262,41	20.767,05
5 Vergnügungssteuer	26.517,97	61.248,59	63.513,12	150.248,05	58.757,07	68.510,71
Gebühren						
6 Straßenreinigungsgebühren	2.038,75	1.376,82	618,31	932,48	826,73	2.024,29
7 Abfallbeseitigungsgebühren	10.300,49	8.142,44	9.149,21	10.761,75	8.709,79	15.590,35
8 Bestattungsgebühren	51.961,74	69.195,15	50.193,49	44.704,68	50.799,04	87.359,95
9 Krankentransportgebühren	337.633,40	291.501,40	280.897,90	364.531,58	363.383,87	767.704,48
10 Elternbeiträge Kindertageseinrichtungen	161.503,48	206.861,96	202.582,78	226.178,09	270.224,40	273.295,77
Beiträge						
11 Erschließungsbeiträge BauGB	183.252,82	166.416,93	202.138,75	132.312,60	132.284,92	145.287,83
12 Beiträge nach § 8 KAG	9.601,61	146.315,86	1.448,65	0,00	0,00	0,00
Sonstige						
13 Verwarn- und Bußgelder	22.873,95	23.905,73	22.976,83	19.417,44	17.286,29	21.801,22
14 Mahngebühren, Säumniszuschläge	101.295,61	122.714,66	201.311,02	215.482,02	349.433,80	392.984,32
Privatrechtliche Forderungen						
15 Unterhaltsforderungen	144.506,81	387.022,90	609.493,42	799.540,69	932.254,86	1.090.017,40
16 Summen	1.862.117,93	2.653.506,02	2.937.981,11	2.742.589,49	3.402.524,40	3.767.064,94

*) Vorjahressummen auf Basis der Vorberichte

gezeichnet
 Markus Koch



Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Hofbauer | 02521 29-7000 | hofbauer@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

12.12.2023 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.12.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Friedhofsgebührenkalkulation wird beschlossen.

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Für das Haushaltsjahr 2024 ergeben sich für den allgemeinen Haushalt Kosten von 93.834,40 Euro. Hiervon entfallen als öffentlicher Anteil 65.773,44 Euro auf den Bereich der Grabnutzungsgebühr und 1.826,19 Euro als öffentlicher Anteil für die Aussegnungshalle (= städtischer Anteil: 15 Prozent). 26.234,77 Euro fließen als Zuschuss für die Leichen- und Trauerhalle ein.

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzungsänderung sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden in der Änderungsliste zum Entwurf des Haushaltes 2024 berücksichtigt.

Erläuterungen:

Für die Nutzung der städtischen Friedhöfe werden Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) erhoben. Die Höhe der Gebühren ist von den voraussichtlich anfallenden Kosten, der Anzahl von (Wieder-)Erwerbsfällen sowie den Bestattungszahlen abhängig.

Die Bestattungskultur befindet sich weiterhin in einem Wandel. Bestattungsformen wie Erdbestattungen werden weniger nachgefragt, während Urnenbestattungen weiter zunehmen. Auch der Trend zu Bestattungen in Gemeinschaftsgrabanlagen setzt sich weiter fort. Diese Tendenz ist bundesweit zu beobachten und keine spezifische Entwicklung nur in Beckum. Auf den städtischen Friedhöfen erfolgen 76 Prozent aller Bestattungen in Urnengrabstätten und 24 Prozent in Erdgrabstätten.

Dies lässt sich darin begründen, dass früher Begräbnisstellen von Familienangehörigen meist generationenübergreifend gepflegt wurden, während gegenwärtig immer häufiger Familienmitglieder und Angehörige nicht mehr vor Ort wohnen und sich persönlich nicht um die Grabstätten kümmern können. Somit stiegen in den vergangenen Jahren die Bestattungsarten mit pflegefreien Gräbern stetig an.

Die Gebühren für eine Bestattung setzen sich aus der Grabstellen-, Unterhaltungs- und Bestattungsgebühr zusammen. Hinzu kommen bei den pflegefreien Bestattungsarten noch Gebühren für die Pflege und Unterhaltung sowie eventuell Gebühren für die Nutzung der Trauer- oder Aussegnungshalle und Leichenhalle. Die Friedhofsgebührensatzung setzt sich im Jahr 2023 insgesamt aus 53 Gebührentarifen zusammen.

Um eine Vereinfachung und eine bessere Übersichtlichkeit hinsichtlich der einzelnen Gebührentarife zu erreichen, hat die Friedhofsverwaltung die BDO Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Scharnhorststraße 2 in 48151 Münster, mit einer Analyse der Friedhofsgebührensatzung zugrunde liegenden Friedhofsgebührenkalkulation beauftragt.

Die BDO Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kommt zu dem Ergebnis, dass die Berechnung der Gebühren in dem geprüften Zeitraum 2023 detailliert, sorgfältig und zeitgemäß vorgenommen wird. Die angewandte Methodik für die Kalkulation weist eine qualitativ sehr gute Herangehensweise aus. Gleichwohl sieht die BDO Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Optimierungsmöglichkeiten hinsichtlich der Zusammenführung von Gebührentarifen.

Im Detail sollen aus den 3 bisherigen Gebührenbestandteilen Grabstellen-, Unterhaltungs- und Bestattungsgebühr die Grabstellen und Unterhaltungsgebühr zur Grabnutzungsgebühr zusammengefasst werden. Es ist rechtlich zulässig, die zugrunde liegenden Kosten der Unterhaltungsgebühr in die Grabstellengebühr, mit welcher das Nutzungsrecht an einer Grabstätte übertragen wird, einzubeziehen, da die Kosten der Unterhaltung in direktem Zusammenhang mit dem Erwerb des Nutzungsrechts stehen. Sie bilden die tatsächlichen Kosten der Periode ab, in welche der Erwerb des Nutzungsrechtes fällt. Durch die Zusammenführung der Grabstellen- und Unterhaltungsgebühr in eine Grabnutzungsgebühr wird eine Vereinfachung der Gebührenstruktur erreicht, gleichzeitig ändert sich durch diese Zusammenführung für die Gebührenzahlenden nichts.

Die Gebührenbedarfsberechnung wurde entsprechend angepasst und ergibt folgende Gebühren für eine Erd- oder Urnenbestattung für das Haushaltsjahr 2024:

Gebühr/Jahr	2023	Gebühr/Jahr	2024
Wahlgrab (30 Jahre)			
Grabstelle	581 Euro	Grabnutzungsgebühr	1.909 Euro
Unterhaltung	1.393 Euro		—
Bestattung	930 Euro	Bestattungsgebühr	1.020 Euro
Gesamt	2.904 Euro		2.929 Euro
Urnengrab (30 Jahre)			
Grabstelle	131 Euro	Grabnutzungsgebühr	776 Euro
Unterhaltung	664 Euro		—
Bestattung	450 Euro	Bestattung	491 Euro
Gesamt	1.245 Euro		1.267 Euro

Die Gebühren für eine Erd- und Urnenbeisetzung erhöhen sich im Gebührenjahr 2024 leicht. Dies liegt an den um circa 15.150,00 Euro gestiegenen Verwaltungskosten (Personalkosten), leicht gestiegenen Gebäude- (circa 1.150,00 Euro) und Friedhofsunterhaltungskosten (3.000,00 Euro). Die Kosten für kalkulatorische Abschreibungen und Verwaltungskosten erhöhen sich um circa 4.600,00 Euro gegenüber dem Vorjahr.

Die Personalkosten für die Beschäftigten der Städtischen Betriebe Beckum sind aufgrund des Abschlusses des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst in den Kommunen ebenfalls gestiegen. Des Weiteren soll ab circa April 2024 eine weitere Friedhofsgärtnerin/ein weiterer Friedhofsgärtner tätig werden.

Diese vorgenannten Entwicklungen bewirken, dass die Gebühren insgesamt für eine Bestattung in einem Wahlgrab im Gebührenjahr 2024 um 25,00 Euro, respektive 0,86 Prozent steigen. Die Gebühren für eine Bestattung in einem Urnengrab steigen im Gebührenjahr 2024 um 22,00 Euro, respektive 1,77 Prozent.

Die Gebühr für eine Baumbestattung erhöht sich aufgrund der Kostensteigerungen um 100,00 Euro auf 1.491,00 Euro.

Die Pflege- und Gestaltungsgebühr für die Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen steigt aufgrund der höheren Kosten für die Natursteine, sonstiger Baukosten und Pflege auf 1.137,00 Euro. Die Gebühr einer Urnenbestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage setzt sich aus den Bestattungskosten von 1.267,00 Euro und den Gestaltungs- und Pflegekosten zusammen und beträgt im Gebührenjahr 2024 somit 2.404,00 Euro. Dies ist eine Erhöhung um 255,00 Euro.

Die Gebühr einer Erdbestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage setzt sich aus den Bestattungskosten für eine Erdbestattung von 2.929,00 Euro und den Gestaltungs- und Pflegekosten von 1.521,00 Euro zusammen und beträgt im Gebührenjahr 2024 somit 4.450,00 Euro. Dies ist eine Erhöhung um 123,00 Euro.

Seit Juni 2022 gibt es die Möglichkeit, Urnen in Urnenstelen (Kolumbarium) beizusetzen. Hinter dem Betriebsgebäude auf dem Friedhof Elisabethstraße ist hierfür eine Anlage errichtet worden. Diese besteht aus einer Gruppe von Urnenstelen, die kreisförmig angeordnet sind. Die Anlage wurde 2022 mit 40 Nischen errichtet und im Jahr 2023 um weitere 44 Nischen auf insgesamt 84 Nischen erweitert.

Da bei der Beisetzung einer Urne in einem Kolumbarium ein geringerer Personalbedarf erforderlich ist, wird hierfür eine separate Bestattungsgebühr von 406,00 Euro (minus 85,00 Euro gegenüber Bestattungsgebühr für Urnenbestattung) erhoben. Die Gebühr für die Gestaltung und Pflege beläuft sich für 30 Jahre auf 1.779,00 Euro. Somit beträgt die Gesamtgebühr für eine Urnenbestattung in einem Kolumbarium 2.961,00 Euro. Dies ist gegenüber dem Gebührenjahr 2023 eine Erhöhung um 74,00 Euro.

Die Kosten für die Gravur der Nischentür bei einer Bestattung betragen 7,19 Euro pro Zeichen. Die Kosten für ein eventuell gewünschtes Ornament sind durch die Nutzungsberechtigten mit dem Steinmetz direkt abzurechnen.

Berechnungsgrundlagen

Insgesamt ist im Gebührenjahr 2024 mit Gesamtkosten von 658.313,09 Euro zu rechnen. Nach Abzug der Leistungen verbleibt ein Gebührenbedarf von 522.461,78 Euro.

Hinsichtlich der jeweils bei den verschiedenen Gebührenarten einzubeziehenden Kosten und Leistungen wird auf die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Kalkulation verwiesen.

Der Sonderposten des Gebührenhaushaltes Bestattungswesen lag zum 31.12.2022 bei insgesamt 100.155,54 Euro. Zur Entlastung des Gebührenhaushaltes 2023 werden 11.782,44 Euro entnommen. Somit beträgt der prognostizierte Bestand des Sonderpostens 88.373,10 Euro zum 31.12.2023.

Überdeckungen sollen gemäß § 6 KAG NRW innerhalb von 4 Jahren an die Gebührenzahlerin beziehungsweise den Gebührenzahler zurückgegeben werden. Somit wird die Überdeckung aus dem Gebührenjahr 2020 von 20.016,91 Euro und 20.000,00 Euro der Überdeckung aus dem Gebührenjahr 2021, somit insgesamt 40.016,91 Euro zur Entlastung des Gebührenhaushaltes 2024 aus dem Sonderposten zugeführt.

Bei der Einbeziehung der Kosten für Betrieb und Unterhaltung der Friedhöfe ist der bisherige Kostendeckungsgrad weiterhin maßgebend. Dabei wird wie folgt differenziert: Kosten, die allein im Zusammenhang mit der Bestattung der Toten stehen, werden zu 100 Prozent auf die Gebührenpflichtigen umgelegt. Kosten, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Funktion des Friedhofs stehen, werden zu 85 Prozent berücksichtigt.

Zu den einbezogenen Kosten für die Nutzung der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Kalkulation der Gebühr für die Leichenhalle auf dem Parkfriedhof würde unter Einbeziehung aller Kosten und eines Kostendeckungsgrades von 50 Prozent aufgrund der geringen Nutzung (kalkulierte 2 Nutzungen im Jahr 2024) eine Gebühr von 3.572,60 Euro ergeben.

Um zumindest noch eine Teilnutzung der Leichenhalle zu erreichen, wird für das Jahr 2024, unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr, vorgeschlagen, die Gebühr aus den Vorjahren von 422,00 Euro beizubehalten.

Für die Trauerhalle auf dem Parkfriedhof errechnet sich unter Einbeziehung aller Kosten und eines Kostendeckungsgrades von 50 Prozent eine Gebühr von 322,64 Euro. Es ist davon auszugehen, dass die Trauerhalle bei den errechneten Gebühren noch weniger genutzt wird. Es wird vorgeschlagen, auch bei der Trauerhalle, unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr, die Gebühr um 20,00 Euro auf 219,00 Euro zu erhöhen. Die entstehenden Defizite werden aus dem allgemeinen Haushalt der Stadt Beckum, zusätzlich zu dem angesetzten öffentlichen Anteil, getragen.

Für die Nutzung des Treffpunktes als Aussegnungshalle auf dem Friedhof Elisabethstraße entstehen aufgrund gestiegener Gebäude-, Verwaltungs- und Abschreibungskosten Gebühren von 137,00 Euro. Dies ist eine Erhöhung um 21,00 Euro. Für die Berechnung der Gebühr wurden 75 Nutzungen im Jahr zugrunde gelegt.

Entwicklung der Bestattungen

Der Ermittlung der Bestattungen liegen die durchschnittlichen Bestattungszahlen der letzten 2 Jahre zu Grunde.

Für das Jahr 2024 gibt es somit die folgende Prognose:

	Friedhof Elisabethstraße	Parkfriedhof	Gesamt
Wahlgräber Erwerb	14	8	22
Wahlgräber Zubettungen Erdbestattung	42	7	49
davon Wahlgräber Zubettungen Urnen	(16)	(4)	(20)
Reihengräber	0	1	1
Urnengräber Erwerb	25	5	30
Urnengräber Urnenwand/-stelenanlage	22	0	22
Urnengräber Zubettungen	24	4	28
Baumbestattung		40	40
Gemeinschaftsgrab Urne	34		34
Gemeinschaftsgrab Erdbestattung	8		8
Kindergräber	0	1	1
Aschenstreu Feld	0	6	6
Rasengrab – Urnen- oder Erdbestattung	0	6	6
Gesamt	169	78	247

Hinsichtlich der Gebührenkalkulation im Einzelnen wird auf Anlage 1 zur Vorlage verwiesen.

Die Friedhofsgebührensatzung mit den Gebühren für das Jahr 2024 ist als Anlage 2 zur Vorlage beigefügt.

Anlage(n):

- 1 Gebührenkalkulation
- 2 Friedhofsgebührensatzung



Kalkulation der Friedhofsgebühren für das Jahr 2024

1 Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung

Grundlage für die Gebührenbedarfsberechnung 2024 sind die voraussichtlich in diesem Jahr entstehenden Kosten und die voraussichtlichen Leistungen.

1.1 Kalkulatorische Abschreibungen

Die kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens wird auf der Basis der fortgeschriebenen Wiederbeschaffungszeitwerte und des für die einzelnen Anlagenteile festgelegten Abschreibungssatzes (abhängig von der Nutzungsdauer) errechnet. Die Fortschreibung erfolgt anhand von Indexwerten, die vom Landesbetrieb „Information und Technik Nordrhein-Westfalen – IT.NRW“ ermittelt werden.

1.2 Kalkulatorische Zinsen

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen für das im Anlagevermögen gebundene Kapital wird auf der Basis der Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte vorgenommen. Hierbei werden Beiträge und Zuweisungen Dritter (Abzugskapital) abgezogen. Bei der Zinsberechnung wird ein kalkulatorischer Zinssatz von 3,026 Prozent zugrunde gelegt, der nach den Vorgaben des § 6 Kommunalabgabengesetz NRW anhand des Durchschnitts der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere öffentlicher Emittenten ermittelt wird.

1.3 Verwaltungs- und Gebäudekosten

Die Verwaltungskosten verteilen sich zu 60 Prozent auf die Grabnutzungs- und 30 Prozent auf die Bestattungsgebühr. 5 Prozent entfallen auf die Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle, 2 Prozent auf die Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle und 3 Prozent auf die Gebühr für die Nutzung der Aussegnungshalle.

Die Gebäudekosten verteilen sich je 10 Prozent auf die Gebühr für die Nutzung der Trauer- und Leichenhalle und des Treffpunktes/Aussegnungshalle. Die restlichen Kosten entfallen auf die Grabnutzungsgebühr.

2 Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Bedarfes

Produkt 130501 – Verwaltung der Friedhöfe		Grabnutzungs- gebühr	Bestattungs- gebühr	Treffpunkt/ Aussegnungs- halle	Trauerhalle	Leichenhalle
Kosten						
Verwaltungskosten						
+ Personalausgaben	127.950,00 €	76.770,00 €	38.385,00 €	3.838,50 €	6.397,50 €	2.559,00 €
+ Verwaltungs- und Amtsoverheadkosten	24.880,00 €	14.928,00 €	7.464,00 €	746,40 €	1.244,00 €	497,60 €
+ IT-Kosten	5.727,00 €	3.436,20 €	1.718,10 €	171,81 €	286,35 €	114,54 €
+ Sachkosten	10.375,00 €	6.225,00 €	3.112,50 €	311,25 €	518,75 €	207,50 €
Gebäudekosten						
+ Gebäudeunterhaltung	6.000,00 €	5.150,00 €	0,00 €	350,00 €	250,00 €	250,00 €
+ Gebäudeversicherungen und Abgaben	3.700,00 €	3.075,00 €	0,00 €	115,00 €	255,00 €	255,00 €
+ Unterhaltung, Anschaffung und Ersatz von Inventar	7.400,00 €	6.410,00 €	0,00 €	490,00 €	250,00 €	250,00 €
+ Energiekosten	16.500,00 €	13.445,00 €	0,00 €	245,00 €	1.405,00 €	1.405,00 €
Sonstige Kosten						
+ Unterhaltung der Kommunalfriedhöfe	75.000,00 €	37.500,00 €	37.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Leistungen des Eigenbetriebes Städtische Betriebe	280.000,00 €	194.465,54 €	85.534,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Kalkulatorische Abschreibungen	63.614,65 €	47.876,73 €	267,22 €	5.389,19 €	5.040,76 €	5.040,76 €
+ Kalkulatorische Zinsen	37.166,44 €	29.208,16 €	18,81 €	517,45 €	3.711,01 €	3.711,01 €
Summe Kosten	658.313,09 €	438.489,63 €	174.000,09 €	12.174,60 €	19.358,37 €	14.290,41 €
Leistungen						
+ Verwaltungsgebühren	2.000,00 €	0,00 €	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Auflösung aus dem Sonderposten	40.016,91 €	40.016,91 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Eigenanteil der Stadt	93.834,40 €	65.773,44 €	0,00 €	1.826,19 €	12.788,37 €	13.446,41 €
Summe Leistungen	135.851,31 €	105.790,35 €	2.000,00 €	1.826,19 €	12.788,37 €	13.446,41 €
Summe Kosten	658.313,09 €	438.489,63 €	174.000,09 €	12.174,60 €	19.358,37 €	14.290,41 €
Summe Leistungen	135.851,31 €	105.790,35 €	2.000,00 €	1.826,19 €	12.788,37 €	13.446,41 €
Gebührenbedarf (Unterdeckung)	-522.461,78 €	-332.699,28 €	-172.000,09 €	-10.348,41 €	-6.570,00 €	-844,00 €

3 Kalkulation Grabnutzungsgebühr

Die Grabnutzungsgebühr wird erhoben für die Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle. Sie dient der Deckung der anteiligen Kosten für Erwerb und Erschließung der Friedhofsanlage (reine Belegungsfläche). Die Grabnutzungsgebühr ergibt sich aus den anteiligen Verwaltungskosten, der Kalkulation der Verzinsung des eingesetzten Kapitals, den Abschreibungen der Anlagegüter, die auf der Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes errechnet werden und den Kosten für die Unterhaltung des Friedhofs.

Die Friedhofspflege wird durch die Städtischen Betriebe Beckum (SBB) durchgeführt. Insgesamt fallen durch die SBB Kosten in Höhe von voraussichtlich 280.000 Euro an. Für die Kalkulation der Grabnutzungsgebühr sind die bei der Bestattungsgebühr zu berücksichtigenden Kosten der SBB abzuziehen.

Es wird ein Kostendeckungsgrad von 85 Prozent zu Grunde gelegt.

Insgesamt ergibt sich somit folgende Kostenaufstellung:

Kostenarten	
Kosten Friedhofspflege durch Städtische Betriebe Beckum	194.465,54 €
Kosten der Unterhaltung	37.500,00 €
Verwaltungskosten	101.359,20 €
Gebäudekosten	28.080,00 €
Kalkulatorische Zinsen	29.208,16 €
Kalkulatorische Abschreibung	47.876,73 €
Summe	438.489,63 €
Abzüglich 15 Prozent öffentlicher Anteil	65.773,44 €
Summe	372.716,19 €
+ Zuführung aus Sonderposten	40.016,91 €
Gesamtkosten	332.699,28 €

Die Grabnutzungsgebühren werden auf der Grundlage des "Kölner Modells" kalkuliert. Hierbei werden 40 Prozent der einzubeziehenden Kosten nach Fallzahlen ("Kölner Modell") und 60 Prozent flächenbezogen (Äquivalenzziffernmodell) verteilt.

Fallpauschale

40 Prozent der Kosten werden als fixe Kosten pro Grabstellenerwerb berechnet.

Kostenanteil 50 Prozent	133.079,71 €
Anzahl Graberwerbe	299
Fallpauschale	445,08 €

Flächenbezogener Betrag:

60 Prozent der Kosten werden nach der Äquivalenzziffernmethode berechnet.

Unterhaltungsgebühr	Wahlgrab	Wahlgrab	Wahlgrab	Reihengrab	Kindergrab	Urnengrab	Urnengrab	Urnengrab	Summe
Bruttograbfläche m ²	8,40	8,40	8,40	6	4	1,90	1,90	1,90	
Nutzungsdauer Jahre	30	10	5	30	20	30	10	5	
Einheiten je Grabstelle (Bruttograbfläche x Nutzungsdauer)	252	84	42	180	80	57	19	9,50	
Verhältnis Prozent	140,00	46,67	23,33	100,00	44,44	31,67	10,56	5,28	
Graberwerbe im Abrechnungszeitraum	90	2	14	1	1	186	0	5	299
Äquivalenzziffer (Gesamtgraberwerbe x Verhältniszahl)	12.600,00	93,33	326,67	100,00	44,44	5.890,00	0,00	26,39	19.080,83
Umzulegende Kosten Euro									199.619,57
Teilkosten (umzulegende Kosten geteilt durch Äquivalenzziffer)									10,46
Kosten je Grabstelle (Teilkosten x Verhältniszahl)	1.464,65 €	488,22 €	244,11 €	1.046,18 €	464,97 €	331,29 €	110,43 €	55,21 €	
Gebühr	1.464,00 €	488,00 €	244,00 €	1.046,00 €	464,00 €	331,00 €	110,00 €	55,00 €	

Die komplette Fallpauschale ist für einen Zeitraum von 30 Jahren angesetzt. Bei einem stufenweisen Erwerb des Nutzungsrechtes über jeweils 5 Jahre oder 10 Jahre ist diese Gebühr mehrfach zu entrichten. Als Ausgleich dafür wird daher ein angemessener Faktor eingeführt.

Somit ergeben sich folgende Gebühren:

	Gebühr		Fallpauschale	Faktor	Gesamt		Gebühr gerundet
Wahlgrab (30 Jahre):	1.464,00 €	+	445,08 €	1,00	1.909,08 €	Gebühr:	1.909,00 €
Wahlgrab (10 Jahre):	488,00 €	+	445,08 €	0,50	710,54 €	Gebühr:	710,00 €
Wahlgrab (5 Jahre) :	244,00 €	+	445,08 €	0,30	377,52 €	Gebühr:	377,00 €
Reihengrab:	1.046,00 €	+	445,08 €	1,00	1.491,08 €	Gebühr:	1.491,00 €
Kindergrab:	464,00 €	+	445,08 €	1,00	909,08 €	Gebühr:	909,00 €
Urnengrab (30 Jahre):	331,00 €	+	445,08 €	1,00	776,08 €	Gebühr:	776,00 €
Urnengrab (10 Jahre):	110,00 €	+	445,08 €	0,50	332,54 €	Gebühr:	332,00 €
Urnengrab (5 Jahre):	55,00 €	+	445,08 €	0,30	188,52 €	Gebühr:	188,00 €

Bei Verlängerung eines Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern wird 1/30 der jeweiligen Grabnutzungsgebühr zu Grunde gelegt. Daraus ergeben sich pro Jahr und Grabstelle folgende Gebühren:

Wahlgrab	63,63 €	festgesetzt auf	63,60 €
Urnengrab	25,87 €	festgesetzt auf	25,80 €

Die Grabnutzungsgebühr für das Aschenstreu Feld entspricht der Gebühr eines Urnengrabes: **776,00 €**

Die Grabnutzungsgebühr für ein Rasenreihengrab beziehungsweise Wahlgrab entspricht der jeweiligen Gebühr eines Reihen- beziehungsweise Wahlgrabes.

Des Weiteren wird bei Rasengräbern eine Pauschale pro Jahr und Stelle für die Dauer der Nutzungszeit für die Einsaat und Pflege festgesetzt.

Pauschale 15,00 €

Bei vorzeitig zurückgegebenen Wahl- und Reihengräbern wird eine Pauschale pro Jahr und Stelle für die Dauer der Nutzungszeit für die Einsaat und Pflege festgesetzt.

Pauschale 50,00 €

4 Kalkulation Bestattungs- und Umbettungsgebühr

Die Bestattungsgebühr umfasst alle anlässlich einer Bestattung oder Beisetzung anfallenden Leistungen. Die entstehenden Kosten werden hierbei umgelegt.

Kosten der Städtischen Betriebe Beckum

Die Kosten für den Personaleinsatz ergeben sich aus der Einsatzzeit je Bestattung und den Arbeitskosten je Stunde.

Für diese Arbeit wird ein Stundensatz in folgender Höhe in Rechnung gestellt:

56,70 €

Es wird mit Gesamtkosten in Höhe von

85.534,46 € gerechnet.

Folgende Fixkosten sind bei sämtlichen Bestattungsarten mit einzubeziehen:

Anteilige Kosten Unterhaltung Kommunalfriedhöfe	37.500,00 €
Verwaltungskosten	50.679,60 €
Kalkulatorische Zinsen	18,81 €
Kalkulatorische Abschreibungen	267,22 €
Gesamt	88.465,63 €
+ Zuführung aus Sonderposten	0,00 €
+ Einnahme aus Verwaltungsgebühren	2.000,00 €
Gesamtsumme	86.465,63 €
Anzahl Bestattungen	247
Kosten je Bestattung	350,06 €

Grabart	Personaleinsatz in Stunden	Personalkosten	Allgemeine Fixkosten	Kosten Maschinen	Bestattungsgebühr (gerundet)
Wahlgrabstelle	10,00	567,00 €	350,06 €	103,00 €	1.020,00 €
Urnengrabstelle	2,50	141,75 €	350,06 €	0,00 €	491,00 €
Kolumbarium	1,00	56,70 €	350,06 €	0,00 €	406,00 €
Reihengrabstelle	10,00	567,00 €	350,06 €	103,00 €	1.020,00 €
Kindergrabstelle	5,00	283,50 €	350,06 €	22,13 €	655,00 €

Umbettungen

Der bei Umbettungen verursachte Aufwand entspricht im Wesentlichen dem Aufwand, der anlässlich einer Bestattung entsteht. Daher ist es gerechtfertigt, die Gebührensätze für die Bestattung zu übernehmen. Zusätzliche Kosten für die Erschwerniszulage für die Arbeiten der Städtischen Betriebe Beckum werden gesondert je Einzelfall abgerechnet.

Aschenstreufeld

Die Gebühr für das Aschenstreufeld wird auf der Grundlage der Gebühr für die Bestattung in einer Urnengrabstätte bemessen. Da bei der Verstreuung der Aufwand geringer ist als bei einer Beisetzung, wird die Bestattungsgebühr lediglich zu 50 Prozent angerechnet.

Die Gebühr beträgt somit 245,50 € gerundet **245,00 €**

Bestattung von Totgeburten

Die Gebühr für die Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen in den ersten Lebensmonaten ohne eigene Grabstätte wird nach der Gebühr für die Bestattung in einer Kindergrabstätte bemessen. Wegen des weitaus geringeren Arbeitsumfanges wird die Gebühr mit 1/3 von dieser Gebühr kalkuliert.

Die Gebühr beträgt somit 218,33 € gerundet **218,00 €**

Rasengräber (Reihen- oder Wahlgrab)

Im Jahr 2011 wurden auf dem Parkfriedhof Rasengräber angelegt. Diese werden sowohl als Reihen- als auch als Wahlgrab angeboten. Da die Arbeiten im Zusammenhang mit einer Bestattung sich nicht von denen einer Bestattung in einem anderen Reihen- beziehungsweise Wahlgrab unterscheiden, werden die gleichen Bestattungsgebühren angesetzt.

Zuschläge

Die Städtischen Betriebe Beckum sehen für Arbeiten außerhalb der feststehenden Arbeitszeiten einen Stundenaufschlag vor. Dies betrifft vor allem die Arbeiten die samstags verrichtet werden. Daher wird für Bestattungen samstags zusätzlich eine

Pauschale für Erdbestattungen in Höhe von 97,00 €
und für Urnenbestattungen in Höhe von 28,60 € berechnet.

5 Kalkulation Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle

Für die Kalkulation der Gebühr für die Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle werden die Gebäude- und Verwaltungskosten sowie die kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen zu Grunde gelegt.

Bei der Leichen- und Trauerhalle wird ein Kostendeckungsgrad von 50 Prozent zu Grunde gelegt.

Kostenarten	Leichenhalle	Trauerhalle	Aussegnungshalle
Gebäudekosten	2.160,00 €	2.160,00 €	1.200,00 €
Verwaltungskosten	3.378,64 €	8.446,60 €	5.067,96 €
Kalkulatorische Zinsen	3.711,01 €	3.711,01 €	517,45 €
Kalkulatorische Abschreibungen	5.040,76 €	5.040,76 €	5.389,19 €
Gesamt	14.290,41 €	19.358,37 €	12.174,60 €
Abzüglich 50 Prozent öffentlicher Anteil Leichen- und Trauerhalle, 15 Prozent öffentlicher Anteil Aussegnungshalle	7.145,20 €	9.679,18 €	1.826,19 €
Summe	7.145,20 €	9.679,18 €	10.348,41 €
Nutzungen	2	30	75
Gebühr je Nutzung	3.572,60 €	322,64 €	137,98 €

Da die Leichenhalle zu den vorgenannten Gebühren nicht genutzt werden würde, schlägt die Verwaltung vor, die Gebühr wie in den Vorjahren zu belassen. Die Gebühr für die Trauerhalle erhöht sich um 20 Euro, die Gebühr für die Aussegnungshalle um 21 Euro.

Nutzungsgebühr Leichenhalle	422,00 €
Nutzungsgebühr Trauerhalle	219,00 €
Nutzungsgebühr Aussegnungshalle (gerundet)	137,00 €

Die nicht durch Gebühren für die Leichenhalle gedeckten Kosten sind ebenfalls dem öffentlichen Anteil zuzurechnen: 6.301,20 €
somit gesamt: **13.446,41 €**

Die nicht durch Gebühren für die Trauerhalle gedeckten Kosten sind ebenfalls dem öffentlichen Anteil zuzurechnen: 3.109,18 €
somit gesamt: **12.788,37 €**

6 Baumbestattung und Gemeinschaftsgrabanlagen

Die Bepflanzungs- und Pflegekosten beruhen auf den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre, Anzahl der Pflegegänge pro Jahr sowie deren Fortführung über 30 Jahre einschließlich Ersatzpflanzungen. Die Gestaltungskosten ergeben sich aus den abgerechneten Baumaßnahmen durch die Städtischen Betriebe Beckum und den Steinmetzarbeiten. Die Kosten wurden jeweils für eine Urne oder Erdbestattung der Gemeinschaftsgrabanlage berechnet.

	Bepflanzung	Pflege	Gestaltung einschließlich Stein	Gestaltungs- und Pflegegebühr (Summe gerundet 2 bis 4)	Zuzüglich Grabnutzungsgebühr	Zuzüglich Bestattungsgebühr	Gesamtkosten (Summe 5 bis 7)
1	2	3	4	5	6	7	8
Baumbestattung	20,16 €	204,40 €	0,00 €	224,00 €	776,00 €	491,00 €	1.491,00 €
Urnenbestattung Gemeinschaftsgrabanlage	70,79 €	399,53 €	666,85 €	1.137,00 €	776,00 €	491,00 €	2.404,00 €
Erdbestattung Gemeinschaftsgrabanlage	256,29 €	373,18 €	892,08 €	1.521,00 €	1.909,00 €	1.020,00 €	4.450,00 €
Urnenbestattung Kolumbarium	341,19 €	113,70 €	1.324,26 €	1.779,00 €	776,00 €	406,00 €	2.961,00 €

Bei den Gemeinschaftsgrabanlagen für Erd- und Urnenbestattungen und bei den Baumbestattungen kann auf Wunsch der Nutzungsberechtigten eine Namenstafel mit Namenszug, Geburts- und Sterbejahr angebracht werden.

Die zusätzlichen Kosten hierfür betragen bei den Gemeinschaftsgrabanlagen und 220,25 €
bei den Baumbestattungen 110,30 €
Für die Gravur der Nischentür bei einer Bestattung im Kolumbarium betragen die Kosten pro Zeichen 7,19 €

Die Kosten für ein eventuell gewünschtes Ornament sind durch die Nutzungsberechtigten mit dem Steinmetz abzurechnen.

Verlängerung des Nutzungsrechtes

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes in einer Gemeinschaftsgrabanlage wird jeweils 1/30 der Kosten für Bepflanzung und Pflege berechnet. Der Stein in der Gemeinschaftsgrabanlage und die Nische im Kolumbarium sind bereits abgelöst worden.

Die zusätzlichen Kosten betragen:

	Bepflanzung	Pflege	Gebühr für 30 Jahre	Gebühr pro Jahr	Gebühr gerundet
Baumbestattung	20,16 €	204,40 €	224,56 €	7,49 €	7,40 €
Urnenbestattung Gemeinschaftsgrabanlage	70,79 €	399,53 €	470,32 €	15,68 €	15,60 €
Erdbestattung Gemeinschaftsgrabanlage	256,29 €	373,18 €	629,47 €	20,98 €	20,90 €
Urnenbestattung Kolumbarium	341,19 €	113,70 €	454,89 €	15,16 €	15,10 €

TOP Ö 8

Miet- und Gebührensatzung der Stadt Beckum

Anlage 2 zur Vorlage 2023/0372

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebühren	2
§ 3 Gebührenpflichtige.....	4
§ 4 Gebührenfälligkeit.....	4
§ 5 Inkrafttreten	4

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 34 Friedhofssatzung der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der sich im städtischen Eigentum befindlichen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebühren

1 Grabnutzungsgebühr

- a) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren
 - Kindergrabstätte 909,00 Euro.
- b) Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer von 30 Jahren
 - Reihengrabstätte..... 1.491,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 1.909,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 776,00 Euro,
 - anonyme Urnenreihengrabstätte..... 776,00 Euro,
 - Aschenstrefeld..... 776,00 Euro.
- c) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ohne Bestattungsfall
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 710,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 332,00 Euro.
- d) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 5 Jahren ohne Bestattungsfall
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 377,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 188,00 Euro.
- e) Verlängerung des Nutzungsrechts für jeweils 1 Jahr
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 63,60 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 25,80 Euro.

2 Bestattungsgebühr

- a) Bestattung in einer
 - Kindergrabstätte 655,00 Euro,
 - Reihengrabstätte..... 1.020,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte 1.020,00 Euro.

- b) Urnenbeisetzung (auch anonym)491,00 Euro.
- c) Ascheverstreung.....245,00 Euro.
- d) Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen unter einem Jahr ohne eigene Grabstelle.....218,00 Euro.
- e) Urnenbeisetzung in Urnenwand/-stele406,00 Euro.

3 Nutzungsgebühr der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle

- a) Leichenhalle.....422,00 Euro.
- b) Trauerhalle219,00 Euro.
- c) Aussegnungshalle137,00 Euro.

4 Baumbestattung

- a) Gestaltungs- und Pflegegebühr für Wahlgrabstätte mit 30 Jahre Nutzungsrecht je Grabstelle.....224,00 Euro.
- b) Gestaltungs- und Pflegegebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr.....7,40 Euro.
- c) Anbringung einer Namenstafel auf einer Holzstele.....110,30 Euro.

5 Gemeinschaftsgrabanlagen

- a) Gestaltungs- und Pflegegebühr für Wahlgrabstätte mit 30 Jahre Nutzungsrecht
 - Urnenbeisetzung je Grabstelle.....1.137,00 Euro,
 - Erdbestattung je Grabstelle1.521,00 Euro,
 - Urnenbeisetzung in Urnenwand/-stele je Nische1.779,00 Euro.
- b) Erstellung einer Bronzetafel mit Namenszug.....220,25 Euro.
- c) Gravur Granittür/Verschlussplatte pro Zeichen.....7,19 Euro.
- d) Gestaltungs- und Pflegegebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr
 - Urnenbeisetzung je Grabstelle.....15,60 Euro,
 - Erdbestattung je Grabstelle20,90 Euro,
 - Beisetzung je Urne in einer Urnenwand/-stele15,10 Euro.

6 Umbettungsgebühr (Exhumierung)

- Kindergrabstätte655,00 Euro,
- Reihengrabstätte1.020,00 Euro,
- Wahlgrabstätte.....1.020,00 Euro,
- Urnenausgrabung.....491,00 Euro.

7 Sonstige Gebühren

- a) Pauschalzuschlag für Bestattungen an Samstagen
 - Erdbestattungen.....97,00 Euro,
 - Beisetzung einer Urne28,60 Euro.

- b) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten für jeweils 1 Jahr
für die Dauer des Nutzungsrechtes je Grabstelle 50,00 Euro.
- c) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Rasengräbern für jeweils 1 Jahr
für die Dauer des Nutzungsrechtes 15,00 Euro.
- d) Besondere Leistungen, die von den Gebührensätzen nach Nummer 1 bis 6 und 7 Buchstaben a, b und c nicht erfasst sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und erhoben.

§ 3

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren ist die Person verpflichtet, die selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen in Anspruch nimmt
oder
- b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, haftet jede Person für sich gesamtschuldnerisch.

§ 4

Gebührenfälligkeit

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit dessen Bekanntgabe fällig. Ist ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 21. Dezember 2022 außer Kraft.



Gebührenvergleich für einen Musterhaushalt in der Stadt Beckum

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

12.12.2023 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Der beigefügte Gebührenvergleich zeigt die Gebührenentwicklung für die Jahre 2018 bis 2024 für einen Musterhaushalt mit 4 Personen in der Stadt Beckum.

Bei der Grundsteuer B wird aufgrund der noch nicht erfolgten Einbringung des Haushaltes 2024 der derzeit gültige Hebesatz von 435 vom Hundert für das Jahr 2024 berücksichtigt.

Der Gebührenvergleich ist eine freiwillige Darstellung zu Vergleichszwecken.

Anlage(n):

Gebührenvergleich

**Gebührenvergleich Grundbesitzabgaben für einen Musterhaushalt mit 4 Personen in der Stadt Beckum für die Jahre 2018 bis 2024
(ohne und mit Grundsteuer B)**

Abgabe	Jahresbetrag							Veränderung	
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024*		
Abwassergebühren** 144 Kubikmeter Schmutzwasser 160 Quadratmeter abflusswirksame Fläche	514,08 €	517,60 €	554,40 €	564,80 €	560,32 €	567,68 €	580,00 €	12,32 €	2,17%
Gewässerunterhaltungsgebühr*** 229 Quadratmeter unbefestigte Fläche 249 Quadratmeter befestigte Fläche	2,37 €	2,37 €	2,37 €	2,37 €	2,37 €	3,12 €	3,81 €	0,69 €	22,12%
Straßenreinigungsgebühren inklusive Winterwartung 15-Meter-Straßenfront in einer Anliegerstraße	22,95 €	29,25 €	30,45 €	34,65 €	44,70 €	45,90 €	46,50 €	0,60 €	1,31%
Abfallbeseitigungsgebühren für einen 80-Liter-Restmüllbehälter inklusive Sperrmüllabfuhr, eine 120-Liter-Biotonne eine 120-Liter-Gelbe Tonne und eine 240-Liter-Papiertonne	169,92 €	171,84 €	189,24 €	189,24 €	200,16 €	190,08 €	197,88 €	7,80 €	4,10%
Summe	709,32 €	721,06 €	776,46 €	791,06 €	807,55 €	806,78 €	828,19 €	21,41 €	2,65%
Grundsteuer B für ein Einfamilienhaus;**** Messbetrag: 100,60 €	437,61 €	437,61 €	437,61 €	437,61 €	437,61 €	437,61 €	437,61 €	0,00 €	0,00%
Summe mit Grundsteuer B	1.146,93 €	1.158,67 €	1.214,07 €	1.228,67 €	1.245,16 €	1.244,39 €	1.265,80 €	21,41 €	1,72%

*auf der Basis der vorgeschlagenen Gebühren

**2020 und 2021 auf Basis der Beschlussfassung zur Gebührenhöhe im jeweiligen Vorjahr

**Grundstück im Gebiet des Wasserverbandes Ahlen-Beckum

****2024 vorbehaltlich einer möglichen Veränderung des Hebesatzes für die Grundsteuer B

Im Auftrag

gezeichnet Lillemannstöns



Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

12.12.2023 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.12.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gebührenbedarfsrechnung wird beschlossen.

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte 5. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Als Verbandsbeiträge werden rund 157.940,00 Euro pro Jahr von der Stadt Beckum an die Wasser- und Bodenverbände abgeführt. Im Übrigen entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltung zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden über die Änderungsliste im Haushaltsplanentwurf 2024 veranschlagt.

Erläuterungen:

Die Gemeinden können gemäß § 64 Absatz 1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer entstehenden Aufwand zur Erhaltung und zur Erreichung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluss sowie die von ihnen an die Wasserverbände abzuführenden Beträge innerhalb des Gemeindegebietes als Gebühren nach den §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen durch Satzung auf die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich umlegen, aus dem dann zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet) als durch den Abfluss Begünstigte. Zum umlagefähigen Aufwand gehören gemäß § 64 Absatz 1 Satz 2 LWG auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage, der Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie die Kosten nach § 74 Absatz 2 LWG.

Die Gebührenbedarfsrechnung für das Jahr 2024 schließt mit voraussichtlichen Kosten in Höhe von 263.690,00 Euro ab. Die Verbandsbeiträge belaufen sich nach der Kalkulation auf rund 157.940,00 Euro pro Jahr. Für die Erhebung der Gebühr inklusive der Pflege des Datenbestandes wird mit 55.750,00 Euro an Sach- und Personalkosten geplant.

Zum 31.12.2022 ergibt sich ein Defizit von 146.523,10 Euro. Hiervon sind 22.017,33 Euro in 2024 auszugleichen, sonst ist ein Ausgleich rechtlich nicht mehr möglich. Insgesamt sollen 50.000,00 Euro aus dem Defizitausgleich in der Gebührenkalkulation 2024 eingestellt werden, um das Defizit 2022 von 91.505,77 Euro anteilig zu reduzieren.

Die Einführung der Gewässerunterhaltungsgebühr ist vollständig abgeschlossen. Die Verwaltung erfasst laufend Flächen nach und führt die Nachveranlagung durch. Die noch nicht erfassten Flächen sind im Rahmen einer Hochrechnung entsprechend der aktuellen Veranlagung in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 berücksichtigt.

Im Vergleich zum Vorjahr verändern sich die Gebühren wie folgt:

Gebührensatz befestigte Flächen

Wasser- und Bodenverband	2023	2024	Erhöhung/ Minderung
Ahlen-Beckum	0,01237 Euro	0,01509 Euro	0,00272 Euro
Sendenhorst-Ennigerloh	0,01678 Euro	0,02049 Euro	0,00812 Euro
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	0,04668 Euro	0,05854 Euro	0,01186 Euro

Gebührensatz übrige (unbefestigte) Flächen

Wasser- und Bodenverband	2023	2024	Erhöhung/ Minderung
Ahlen-Beckum	0,00019 Euro	0,00023 Euro	0,00004 Euro
Sendenhorst-Ennigerloh	0,00038 Euro	0,00044 Euro	0,00006 Euro
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	0,00017 Euro	0,00021 Euro	0,00004 Euro

Anlage(n):

- 1 Gebührenbedarfsrechnung
- 2 5. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung

Gebührenbedarfsberechnung Gewässerunterhaltungsgebühr für das Jahr 2024

I Kostenberechnung

Die Gewässerunterhaltung erfolgt im Stadtgebiet Beckum durch drei Unterhaltungsverbände: Wasser- und Bodenverband Ahlen-Beckum, Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh, Wasser- und Bodenverband/ Unterhaltungsverband 5 – Quabbe. Für ihre Tätigkeit erheben sie jährlich Verbandsbeiträge in folgender Höhe:

Wasser- und Bodenverband	Verbandsbeitrag
Ahlen-Beckum	71.410,00 €
Sendenhorst-Ennigerloh	61.910,00 €
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	24.620,00 €
Summe	157.940,00 €

Für die Erhebung der Gebühr inklusive der Pflege des Datenbestandes wird mit folgenden Sach- und Personalkostenkosten geplant:

Kosten Gebührenerhebung/sonstige Positionen	Beträge
Personalkosten	48.770,00 €
Sachkosten	4.500,00 €
IT-Kosten	2.480,00 €
Teilausgleich Unterdeckung Vorjahre	50.000,00 €
Summe	105.750,00 €

Die Nachkalkulation der Gewässerunterhaltungsgebühr hat eine Unterdeckung von rund 146.523,10 € ergeben, davon müssen 22.017,33 € in 2024 ausgeglichen werden.

II Gebührenbedarfsberechnung

Die Kosten werden anhand der Flächen, die den einzelnen Wasser- und Bodenverbänden zuzuordnen sind, anteilig aufgeteilt:

Wasser- und Bodenverband	Fläche in m ²	Anteil in %	Kosten Gebührenerhebung/ sonstige Positionen
Ahlen-Beckum	66.368.767	59,57	62.995,27 €
Sendenhorst-Ennigerloh	22.475.208	20,18	21.340,35 €
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	22.555.030	20,25	21.414,38 €
Summe	111.399.005	100	105.750,00 €

Hieraus ergeben sich für die Bereich der einzelnen Wasser- und Bodenverbände folgende umlagefähige Kosten:

Wasser- und Bodenverband	Verbandsbeitrag	Kosten Gebührenerhebung	Summen
Ahlen-Beckum	71.410,00 €	62.995,27 €	134.405,27 €
Sendenhorst-Ennigerloh	61.910,00 €	21.340,35 €	83.250,35 €
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	24.620,00 €	21.414,38 €	46.034,38 €
Summe			263.690,00 €

Die umlagefähigen Kosten werden zu 90% auf die befestigten und zu 10% auf die übrigen (unbefestigten) Flächen umgelegt:

Wasser- und Bodenverband	Kostenanteil befestigte Flächen	Kostenanteil übrige (unbefestigte) Flächen	Summen
Ahlen-Beckum	120.964,74 €	13.440,53 €	134.405,27 €
Sendenhorst-Ennigerloh	74.925,32 €	8.325,03 €	83.250,35 €
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	41.430,94 €	4.603,44 €	46.034,38 €
Summe			263.690,00 €

Die Anteile der befestigten und unbefestigten Flächen im Stadtgebiet wurden wie folgt ermittelt:

Wasser- und Bodenverband	befestigte Flächen in m ²	übrige (unbefestigte) Flächen in m ²	Summen
Ahlen-Beckum	8.016.215	58.352.552	66.368.767
Sendenhorst-Ennigerloh	3.655.918	18.819.290	22.475.208
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	707.639	21.847.391	22.555.030
Summe	12.379.772	99.019.233	111.399.005

Hieraus berechnen sich folgende Kostenanteile pro Quadratmeter:

Wasser- und Bodenverband	befestigte Flächen	übrige (unbefestigte) Flächen
Ahlen-Beckum	0,01509 €	0,00023 €
Sendenhorst-Ennigerloh	0,02049 €	0,00044 €
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	0,05854 €	0,00021 €

Berechnung des Gebührenaufkommens

Wasser- und Bodenverband	Kostenanteil pro m ²	Fläche in m ²	Gebühren
Ahlen-Beckum			
befestigte Flächen	0,01509 €	8.016.215	120.964,68 €
übrige (unbefestigte) Flächen	0,00023 €	58.352.552	13.421,09 €
Sendenhorst-Ennigerloh			
befestigte Flächen	0,02049 €	3.655.918	74.909,76 €
übrige (unbefestigte) Flächen	0,00044 €	18.819.290	8.280,49 €
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe			
befestigte Flächen	0,05854 €	707.639	41.425,19 €
übrige (unbefestigte) Flächen	0,00021 €	21.847.391	4.587,95 €
Summe			263.589,16 €

Vergleichsberechnung

Art	Beträge pro Jahr
Gebührenaufkommen	263.589,16 €
durch Gebühren zu decken	263.690,00 €
Unterdeckung	100,84 €

Im Auftrag
gezeichnet Lillemannstöns

Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 39 bis 42 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, §§ 62 bis 65 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gewässerunterhaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 22. Oktober 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 6 „Gebührensatz“ wird wie folgt geändert:

Die Gewässerunterhaltungsgebühren für die einzelnen Unterhaltungsbereiche betragen:

Wasser- und Bodenverband Ahlen-Beckum

- für befestigte Grundstücksfläche 0,01509 Euro pro Quadratmeter und Jahr
- für übrige (= unbefestigte) Grundstücksfläche .. 0,00023 Euro pro Quadratmeter und Jahr

Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh

- für befestigte Grundstücksfläche 0,02049 Euro pro Quadratmeter und Jahr
- für übrige (= unbefestigte) Grundstücksfläche .. 0,00044 Euro pro Quadratmeter und Jahr

Wasser- und Bodenverband/Unterhaltungsverband 5 – Quabbe

- für befestigte Grundstücksfläche 0,05854 Euro pro Quadratmeter und Jahr
- für übrige (= unbefestigte) Grundstücksfläche .. 0,00021 Euro pro Quadratmeter und Jahr

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.



Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

12.12.2023 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.12.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gebührenbedarfsrechnungen Straßenreinigung und Winterdienst werden beschlossen.

Die als Anlage 3 zur Vorlage beigefügte Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Auf- und Feststellung der Gebührenbedarfsrechnungen und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden über die Änderungsliste im Haushaltsplanentwurf 2024 veranschlagt.

Erläuterungen:

Die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren erfolgt aufgrund von § 7 Absatz 1 und § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gebührenentwicklung seit 2019 und kalkulierte jährliche Gebühren für 2024

Bereich	2019	2020	2021	2022	2023	2024*
Straßenreinigung einschließlich Winterwartung – je Meter Grundstücksseite						
für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	1,95 €	2,03 €	2,31 €	2,98 €	3,06 €	3,10 €
für Fußgängergeschäftsstraßen	1,45 €	1,84 €	1,92 €	2,83 €	2,90 €	2,94 €
Für Straßen des innerörtlichen Verkehrs	1,29 €	1,63 €	1,70 €	2,50 €	2,58 €	2,62 €
Für Straßen des überörtlichen Verkehrs	1,13 €	1,43 €	1,48 €	2,19 €	2,26 €	2,29 €
<i>Musterhaushalt**</i>	22,95 €	29,25 €	30,45 €	44,70 €	45,90 €	46,50 €
Nur Winterwartung – je Meter Grundstücksseite						
für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	0,55 €	0,68 €	0,73 €	1,45 €	1,16 €	0,99 €
für Fußgängergeschäftsstraßen	0,52 €	0,65 €	0,69 €	1,38 €	1,10 €	0,94 €
Für Straßen des innerörtlichen Verkehrs	0,46 €	0,57 €	0,61 €	1,22 €	0,98 €	0,84 €
Für Straßen des überörtlichen Verkehrs	0,40 €	0,50 €	0,53 €	1,07 €	0,86 €	0,73 €
<i>Musterhaushalt**</i>	8,25 €	10,20 €	10,95 €	21,75 €	17,40 €	14,85 €

*auf der Basis der vorgeschlagenen Gebühren

**Eigentum in einer Anliegerstraße bei 15 Metern Straßenfront

Sonderposten

Der Abschluss des Gebührenhaushaltes Straßenreinigung für das Jahr 2022 führt zu dem Ergebnis, dass kein Sonderposten mehr vorhanden ist. Darüber hinaus ergibt sich aus dem Abschluss des Gebührenhaushaltes Straßenreinigung für das Jahr 2022 eine Unterdeckung von 19.086,25 Euro. Diese Unterdeckung wurde in der Gebührenbedarfsrechnung für das Jahr 2024 berücksichtigt.

Der Abschluss des Gebührenhaushaltes Winterwartung für das Jahr 2022 führt zu dem Ergebnis, dass das Defizit aus dem Jahr 2021 in Höhe von 94.713,56 Euro ausgeglichen wurde und dass ein Sonderposten in Höhe von 20.510,56 Euro gebildet werden konnte.

Straßenreinigung

Die Gebührenbedarfsrechnung Straßenreinigung 2024 schließt mit voraussichtlichen Kosten von 326.696,49 Euro (298.458,46 Euro in 2023) ab.

Die Erhöhung der Kosten ist darin begründet, dass die energie- und lohngelundenen Kosten um 10,73 Prozent gestiegen sind. Um diese prozentuale Steigerung erhöhen sich die Kosten für die Leistungen der Städtischen Betriebe Beckum. Für die Entsorgungskosten wird von einer Preissteigerung von 19,83 Prozent ausgegangen. Der Kostenansatz für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns wurde auf Grundlage der Kosten der Vorjahre von 79.000,00 Euro auf 82.000,00 Euro angehoben.

Die in den Gebührenbedarfsrechnungen angesetzten Verwaltungsgemeinkosten beinhalten Personalkosten, IT- und Sachkosten der Verwaltung die nicht unmittelbar dem Produkt Straßenreinigung und Winterdienst zugeordnet werden können. Beispiele hierfür sind die Personalverwaltung und das Gebäudemanagement.

Die Steigerung der Kosten und der Ausgleich der Unterdeckung des Jahres 2022 führen somit bei fast gleichbleibenden Kehrmeter (2024: 141 652 Meter; 2023: 141 559 Meter) zur Erhöhung der Gebührensätze.

Unter Berücksichtigung des unveränderten städtischen Eigenanteils von 18 Prozent steigt der durch Gebühr zu deckende Betrag gegenüber dem Vorjahr um 28.080,17 Euro auf 286.977,37 Euro an. Die jeweiligen Gebührensätze steigen entsprechend.

Winterdienst

Aufgrund der extremen Bedingungen des Wintereinbruchs im Februar 2021 ist ein erheblicher Mehraufwand entstanden, der nicht vorhersehbar war und somit im Rahmen der Nachkalkulation des Jahres 2021 festzustellen war. Dieser Mehraufwand führte zu einer vollständigen Aufzehrung des vorhandenen Sonderpostens zum 31.12.2021 und zur Feststellung einer verbleibenden Unterdeckung von 94.713,56 Euro. Im Rahmen der Nachkalkulation des Jahres 2022 wurde ermittelt, dass die Unterdeckung aus dem Jahr 2021 vollständig ausgeglichen werden konnte und ein Sonderposten in Höhe von 20.510,56 Euro gebildet werden konnte.

Die Gebührenbedarfsrechnung Winterdienst 2024 schließt mit voraussichtlichen Kosten von 231.313,70 Euro (2023: 219.050,35 Euro) ab.

Kostensteigerungen sind durch erwartete steigende Kosten für Verbrauchsmaterialien und Maschineneinsatz sowie Personal- und Verwaltungskosten begründet.

Unter Berücksichtigung des unveränderten städtischen Eigenanteils von 18 Prozent und dem Einsetzen des Sonderpostens verringert sich der durch Gebühren zu deckende Betrag gegenüber dem Vorjahr um 30.168,18 Euro auf 169.166,67 Euro. Die jeweiligen Gebührensätze sinken entsprechend.

Weitere Einzelheiten sind den als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gebührenbedarfsberechnungen für das Jahr 2024 zu entnehmen. Die Gebührenbedarfsberechnungen werden in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses erläutert.

Anpassung Straßenverzeichnis

In der Anlage Straßenverzeichnis laut § 3 Absatz 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird die Oststraße im Bereich der Clemens-August-Straße bis Linnenstraße als Mischfläche bezeichnet.

Mischflächen sind gemäß Kommentar Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis von Wichmann Verkehrsflächen, die ohne äußerliche Abspaltung eines Fußgängerteiles oder eines solchen für den Fahrzeugverkehr rechtlich und tatsächlich gleichermaßen dem Fußgänger- wie dem Fahrzeugverkehr im Sinne einer Mehrzwecknutzung zur Verfügung stehen.

Eine in Augenscheinnahme des Bereiches hat ergeben, dass im gesamten Bereich der Oststraße zwischen Clemens-August-Straße bis Linnenstraße eine klare Abgrenzung durch die unterschiedliche Pflasterung und vor allem durch die eingerichteten Parkbuchten besteht. Somit ist in diesem Teilbereich der Oststraße keine Mischfläche gegeben.

Zur Klarstellung soll das Straßenverzeichnis im Rahmen der Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren-Anpassung angepasst werden. So soll der Eintrag „Mischfläche“ im Bereich von der Clemens-August-Straße bis zur Linnenstraße entfernt werden. Eine Veränderung der tatsächlichen Reinigung ergibt sich nicht.

Übertragung der Reinigungspflicht

Die Dechant-Schepers-Straße und die Heinz-Füting-Straße werden als öffentliche Gemeindestraßen genutzt. Der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergabe soll in seiner Sitzung am 06.12.2023 die Widmung dieser Straßen beschließen (siehe Vorlage 2023/0344). Sollte die Widmung – wider Erwarten – nicht erfolgen, würde die Verwaltung mit einer Ergänzungsvorlage zur Anpassung dieser Vorlage reagieren. Die folgenden Ausführungen gehen von einer Widmung aus:

Zur Regelung der Straßenreinigung und des Winterdienstes ist eine Aufnahme der Straßen in das Straßenverzeichnis dieser Satzung erforderlich.

Die Dechant-Schepers-Straße und die Heinz-Füting-Straße liegen in einem Wohngebiet und sind somit Straßen, die hauptsächlich für den Zugang oder die Zufahrt zu den an diesen Straßen gelegenen Grundstücken bestimmt sind und als Anliegerstraßen eingestuft werden können.

Nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen kann die Gemeinde die Reinigung der Fahrbahnen den Eigentümerinnen und Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist.

In Anliegerstraßen ist die Übertragung auf die Anliegerinnen und Anlieger grundsätzlich zumutbar. Bei neu erstellten öffentlichen Gemeindestraßen wird die Reinigungspflicht ohne Vorliegen anders lautender Anträge in der Regel auf diese übertragen. Demnach wird für die Dechant-Schepers-Straße und die Heinz-Füting-Straße vorgeschlagen, die Straßenreinigung und den Winterdienst auf die Anliegerinnen und Anlieger zu übertragen.

Diese Regelung ist im beigefügten Vorschlag zur Satzungsänderung enthalten.

Anlage(n):

- 1 Gebührenbedarfsrechnung Straßenreinigung 2024
- 2 Gebührenbedarfsrechnung Winterdienst 2024
- 3 10. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2024

I Kostenberechnung

Die Straßenreinigung wird durch die Städtischen Betriebe Beckum durchgeführt. Grundlage hierfür ist die Vereinbarung über die Übernahme und Durchführung der Straßen- und Sonderreinigung in der Stadt Beckum vom 2. Januar 2012 (Abschnitt 1.1 bis 1.3). Im Vergleich zur Vorjahreskalkulation wurde eine Kostensteigerung von 10,73 Prozent durch die energie- und lohngebundenen Kosten sowie Entsorgungskosten berücksichtigt.

1 Ermittlung der Reinigungskosten

1.1 Kosten für die Straßenreinigung

Straßenart/ Reinigungshäufigkeit	Kehrmeter*	Einheitspreis je Meter	Reinigungen pro Jahr	Kosten pro Jahr
Anliegerstraßen 1 x wöchentlich	47 208	0,0225 €	52	55.179,82 €
Anliegerstraßen (Oststraße) 4 x wöchentlich	250	0,0615 €	208	3.198,00 €
Fußgängergeschäfts- straßen 4 x wöchentlich	210	0,0615 €	208	2.686,32 €
Fußgängergeschäfts- straßen 6 x wöchentlich	1 361	0,0746 €	312	31.677,55 €
Innerörtliche Straßen 1 x wöchentlich	48 766	0,0225 €	52	57.056,22 €
Überörtliche Straßen 1 x wöchentlich	43 857	0,0225 €	52	51.312,69 €
Summen	141 652			201.110,60 €

*Die Kehrmeter beinhalten die Strecke, die in den laut Straßenverzeichnis zu reinigenden Straßen mit einer Kehrmaschine abgefahren und gereinigt werden.

1.2 Kosten für die Reinigung der innerörtlichen Radwege

Art/ Reinigungshäufigkeit	Kehrmeter*	Einheitspreis je Meter	Reinigungen pro Jahr	Kosten pro Jahr
Innerörtliche Rad- wege 1 x monatlich	43 700	0,0213 €	12	11.169,72 €

*Die Kehrmeter beinhaltet die Länge der zu reinigenden innerörtlichen Radwege.

1.3 Kosten der Reinigung der öffentlichen Plätze

Art/ Reinigungshäufigkeit	Fläche in Quadrat- meter	Einheitspreis je Quadratmeter	Reinigungen pro Jahr	Kosten pro Jahr
Hindenburgplatz, Osttor und Nordwall 1 x monatlich	9 000	0,0286 €	12	3.088,80 €

1.4 Kosten für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns 82.000,00 €

Die Reinigung des Straßenbegleitgrüns wird dauerhaft von den Städtischen Betrieben Beckum durchgeführt. Die Kosten für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns wurden auf der Grundlage des durchschnittlichen Aufwands in den Vorjahren ermittelt.

1.5 Kosten der Reinigung der Tiefgarage Südstraße 4.500,00 €

Wöchentliche Reinigung (Fegen und entfernen von grobem Müll sowie reinigen der Rohre) durch ein beauftragtes Unternehmen.

Summe der Reinigungskosten 301.869,12 €

2 Kosten der Verwaltung

Kostenart	Kosten pro Jahr
Personalkosten	18.646,71 €
IT-Kosten	736,00 €
Sachkosten	1.333,33 €
Verwaltungsgemeinkosten	4.111,33 €
Summe	24.827,37 €

3 Zusammenstellung der Kosten

Kostenart	Kosten pro Jahr
Reinigungskosten	301.869,12 €
Verwaltungskosten	24.827,37 €
Summe	326.696,49 €

II Gebührenbedarfsberechnung

1 Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Betrages

Kostenart	Kosten pro Jahr
Kosten Straßenreinigung	326.696,49 €
Abzüglich 18 % Eigenanteil der Stadt Beckum*	58.805,37 €
Entnahme aus dem Sonderposten** für den Gebührenaussgleich	0,00 €
Unterdeckung aus dem Jahr 2022	19.086,25 €
Durch Gebühren zu deckender Betrag	286.977,37 €

*Die Berechnung des Eigenanteils der Stadt Beckum ist als Anhang beigelegt.

**Der Stand des Sonderpostens Straßenreinigung betrug am 31.12.2022 0,00 €. Für das Jahr 2023 war keine Entnahme aus dem Sonderposten vorgesehen. Der Abschluss des Gebührenhaushalts hat als Ergebnis, dass der Sonderposten 0,00 € ergeben hat.

2 Berechnung der Gebühren

2.1 Bei der Festsetzung der Gebühren können die Gemeinden gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen der Bedeutung der Straßen für den Anliegerverkehr sowie für den inner- und überörtlichen Verkehr Rechnung tragen. Zu diesem Zweck werden folgende Abstufungen der Straßen berücksichtigt:

Straßenart	Anteil Gebühr	Anteil Stadt*
Anliegerstraßen	95%	5%
Fußgängergeschäftsstraßen	90%	10%
Innerörtliche Straßen	80%	20%
Überörtliche Straßen	70%	30%

*Im Verhältnis zu den Kehrm Metern errechnet sich hieraus der städtische Eigenanteil von 18%.

2.2 Berechnung der Straßenreinigungsgebühr je gewichtetem Gebührenmeter

Straßenart/ Reinigungshäufigkeit	Kehrmeter	Kehrmeter pro Woche	Meter Hinterlieger*	Gebühren- meter
Anliegerstraßen 1 x wöchentlich	47 208	47 208	2 768	50 976
Anliegerstraßen (Oststraße) 4 x wöchentlich	250	1 000		
Fußgängergeschäfts- straßen 4 x wöchentlich	210	840	0	9 006
Fußgängergeschäfts- straßen 6 x wöchentlich	1 361	8 166		
Innerörtliche Straßen 1 x wöchentlich	48 766	48 766	1 756	50 522
Überörtliche Straßen 1 x wöchentlich	43 857	43 857	1 488	45 345
Summen	141 652	149 837	6 012	155 849

*Gebührenrechtlich zu berücksichtigende Grundstücke, die nicht direkt an einer zu reinigenden Straße liegen, jedoch hierüber erschlossen sind.

Straßenart	Gebühren- meter	Gewichtung*	Gewichtete Gebühren- meter
Anliegerstraßen	50 976	95%	48 427
Fußgängergeschäftsstraßen	9 006	90%	8 105
Innerörtliche Straßen	50 522	80%	40 418
Überörtliche Straßen	45 345	70%	31 742
Summen	155 849		128 692

*Entspricht dem Anteil der Gebühr (Tabelle unter 2.1).

Durch Gebühren zu deckender Betrag	286.977,37 €
Gewichtete Gebührenmeter	128 692
Gebühr je gewichtetem Gebührenmeter	2,2300 €

2.3 Berechnung der Straßenreinigungsgebühr je Straßenart

Straßenart	Gebühr pro Gebührenmeter	Gewichtung	Gebühr pro Gebührenmeter und Jahr*
Anliegerstraßen	2,23 €	95%	2,11 €
Fußgängergeschäftsstraßen	2,23 €	90%	2,00 €
Innerörtliche Straßen	2,23 €	80%	1,78 €
Überörtliche Straßen	2,23 €	70%	1,56 €

*Die ermittelte Gebühr wird abgerundet. Neben einer einheitlichen Handhabung wird die Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots – das Gebührenaufkommen darf die kalkulierten Kosten nicht überschreiten – erreicht.

3 Berechnung des Gebührenaufkommens

Straßenart	Gebühr pro Gebührenmeter und Jahr	Gebührenmeter	Gebühren pro Jahr
Anliegerstraßen	2,11 €	50 976	107.559,36 €
Fußgängergeschäftsstraßen	2,00 €	9 006	18.012,00 €
Innerörtliche Straßen	1,78 €	50 522	89.929,16 €
Überörtliche Straßen	1,56 €	45 345	70.738,20 €
Summen		155 849	286.238,72 €

4 Vergleichsberechnung

Art	Beträge
Gebührenaufkommen	286.238,72 €
durch Gebühren zu decken	286.977,37 €
Unterdeckung	738,65 €

Aufgestellt:
Im Auftrag
gezeichnet Frank
gezeichnet Lillemannstöns

Festgestellt:
Im Auftrag
gezeichnet Koch

Anhang



Anhang zur Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2024

Städtischer Eigenanteil

Der städtische Anteil an der Straßenreinigung bildet das Interesse der Allgemeinheit an sauberen Straßen ab. Die Festlegung der Höhe des auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteils in Bezug auf die einzelnen Straßenkategorien liegt im Ermessen der örtlichen Satzungsgeberin (Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 2007 – Aktenzeichen 9 A 956/03). Maßgeblich für die Festlegung sind die örtlichen Verhältnisse.

Die durchschnittlichen städtischen Eigenanteile je Straßenkategorie werden aus dem Produkt des Anteils der jeweiligen Straßenkategorie an der Summe der Kehrmeter im Stadtgebiet und dem hierzu festgelegten städtischen Eigenanteil errechnet. Der städtische Eigenanteil ist die Summe der durchschnittlichen städtischen Eigenanteile je Straßenkategorie.

Städtische Eigenanteile nach Straßenkategorien

Das Allgemeininteresse wird nach der Intensität der Nutzung der jeweiligen Straßen einer Kategorie durch Personen, die nicht Anliegerin oder Anlieger sind, und der durch Anliegerinnen oder Anlieger gewünschte oder veranlasste Nutzungen durch diesen Personenkreis festgelegt. Das deutlich überwiegende Interesse an der Straßenreinigung liegt nach der Rechtsprechung grundsätzlich bei den Anliegerinnen und Anliegern. Die Gemeinden haben grundsätzlich ein Interesse an einem gepflegten Erscheinungsbild sowie der Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

Die folgenden Festlegungen orientieren sich darüber hinaus an Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2009:

- **Fußgängergeschäftsstraßen** **Städtischer Eigenanteil: 10 %**
Fußgängergeschäftsstraßen dienen fast ausschließlich dem Kunden- und Lieferverkehr und sind für den allgemeinen Verkehr praktisch ohne Bedeutung. Zugleich sind sie als „Aushängeschild“ einer Gemeinde zu sehen und sind auch außerhalb der Geschäftszeiten belebt.
- **Anliegerstraßen (auch Mischflächen)** **Städtischer Eigenanteil: 5 %**
Anliegerstraßen dienen fast ausschließlich dem Interesse der Anliegerinnen und Anlieger. Eine Nutzung durch Personen, die nicht Anliegerinnen oder Anlieger sind, erfolgt nur im eingeschränkten Maß.
- **Innerörtliche Straßen** **Städtischer Eigenanteil: 20 %**
Straßen für den innerörtlichen Verkehr werden durch Personen, die nicht Anliegerin oder Anlieger sind, intensiv genutzt. Das Allgemeininteresse ist erheblich.
- **Überörtliche Straßen** **Städtischer Eigenanteil: 30 %**
Straßen für den überörtlichen Verkehr werden durch Personen, die nicht Anliegerin oder Anlieger sind, sehr intensiv genutzt. Das Allgemeininteresse ist sehr erheblich.

Berechnung des städtischen Anteils

Straßenkategorie/ Reinigungshäufigkeit	Kehrmeter	Kehrmeter pro Woche	Anteil pro Straßenkategorie an den Kehrmeter pro Woche	städtischer Anteil pro Straßenkategorie	durchschnittlicher städtischer Anteil pro Straßenkategorie
Anliegerstraßen 1 x wöchentlich	47 208	47 208	31,50 %	5,00 %	1,58 %
Anliegerstraßen (Oststraße) 4 x wöchentlich	250	1 000	0,67 %	5,00 %	0,03 %
Fußgängergeschäftsstraßen 4 x wöchentlich	210	840	0,56 %	10,00 %	0,06 %
Fußgängergeschäftsstraßen 6 x wöchentlich	1 361	8 166	5,45 %	10,00 %	0,55 %
Innerörtliche Straßen 1 x wöchentlich	48 766	48 766	32,55 %	20,00 %	6,51 %
Überörtliche Straßen 1 x wöchentlich	43 857	43 857	29,27 %	30,00 %	8,78 %
Summen	141 652	149 837	100,00 %	80,00 %	17,51 %

Es ergibt sich ein städtischer Eigenanteil an den Gesamtkosten der Straßenreinigung von **17,51 Prozent gerundet 18 Prozent**.

Gebührenbedarfsberechnung Winterdienst 2024

I Kostenberechnung

Der Winterdienst wird dauerhaft durch die Städtischen Betriebe Beckum durchgeführt. Im Vergleich zur Kalkulation für das Jahr 2023 wurde bei den Leistungen des Eigenbetriebes – Personalaufwand inklusive Bereitschaftszeiten und Fahrzeugnutzung – eine Kostensteigerung berücksichtigt. Der sächliche Aufwand setzt sich zusammen aus den Kosten für Streusalz, Verbrauchsmaterialien und dem Einsatz der Maschinen für den Winterdienst. Diese wurden auf der Grundlage der durchschnittlichen Vorjahreskosten errechnet.

1 Ermittlung der voraussichtlichen Kosten der Winterwartung

Kostenart	kalkulierte Kosten pro Jahr
Sächlicher Aufwand (Verbrauchsmaterial, insbesondere Streusalz 31.920 €; Einsatz Maschinen Winterdienst 59.280 €)	91.200,00 €
Leistungen des Eigenbetriebes für die Winterwartung	127.700,00 €
Summe	218.900,00 €

2 Kosten der Verwaltung

Kostenart	Kosten pro Jahr
Personalkosten	9.323,36 €
IT-Kosten	368,00 €
Sachkosten	666,67 €
Verwaltungsgemeinkosten	2.055,67 €
Summe	12.413,70 €

3 Zusammenstellung der Kosten

Kostenart	Kosten pro Jahr
Kosten Winterwartung	218.900,00 €
Verwaltungskosten	12.413,70 €
Summe	231.313,70 €

II Gebührenbedarfsberechnung

1 Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Betrages

Kostenart	Kosten pro Jahr
Kosten Winterwartung	231.313,70 €
Abzüglich 18 % Eigenanteil der Stadt Beckum*	41.636,47 €
Entnahme aus dem Sonderposten** für den Gebührenaussgleich	20.510,56 €
Durch Gebühren zu deckender Betrag	169.166,67 €

*Die Berechnung des Eigenanteils ist der Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2023 als Anlage beigefügt.

**Der Sonderposten wurde zum 31.12.2021 für Straßenreinigung und Winterdienst getrennt ermittelt. Der Stand des Sonderpostens Winterwartung betrug am 31.12.2020 45.902,41 €. Im Jahr 2021 wurde der Sonderposten um 45.902,41 € reduziert. Der Stand des Sonderpostens Winterwartung betrug am 31.12.2021 0,00 €. Der Winter 2021 hat erhöhte Kosten verursacht. Der vorhandene Sonderposten war dadurch verbraucht worden. Im Jahr 2022 ist das Defizit aus dem Winter 2021 ausgeglichen worden. Dem Sonderposten wurde zum 31.12.2022 ein Betrag von 20.510,56 € zugeführt werden.

2 Berechnung der Gebühren

2.1 Berechnung der Winterwartungsgebühr je gewichtetem Gebührenmeter

Straßenart	Gebührenmeter*	Gewichtung**	Gewichtete Gebührenmeter
Anliegerstraßen	78 980	95%	75 031
Fußgängergeschäftsstraßen	9 006	90%	8 105
Innerörtliche Straßen	57 125	80%	45 700
Überörtliche Straßen	45 785	70%	32 050
Summen	190 896		160 886

*Die Gebührenmeter beinhalten die Länge der zu wartenden Straßen und die zu berücksichtigenden Flächen der Hinterlieger.

**die Gewichtung entspricht der in der Kalkulation der Straßenreinigung vorgesehenen Gewichtung.

Durch Gebühren zu deckender Betrag	169.166,67 €
Gewichtete Gebührenmeter	160 886
Gebühr je gewichtetem Gebührenmeter	1,0515 €

2.2 Berechnung der Winterwartungsgebühr je Straßenart

Straßenart	Gebühr pro Gebührenmeter	Gewichtung	Gebühr pro Gebührenmeter und Jahr*
Anliegerstraßen	1,05 €	95%	0,99 €
Fußgängergeschäftsstraßen	1,05 €	90%	0,94 €
Innerörtliche Straßen	1,05 €	80%	0,84 €
Überörtliche Straßen	1,05 €	70%	0,73 €

*Die ermittelte Gebühr wird abgerundet. Neben einer einheitlichen Handhabung wird die Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots – das Gebührenaufkommen darf die kalkulierten Kosten nicht überschreiten – erreicht.

3 Berechnung des Gebührenaufkommens

Straßenart	Gebühr pro Gebührenmeter und Jahr	Gebührenmeter	Gebühren pro Jahr
Anliegerstraßen	0,99 €	78 980	78.190,20 €
Fußgängergeschäftsstraßen	0,94 €	9 006	8.465,64 €
Innerörtliche Straßen	0,84 €	57 125	47.985,00 €
Überörtliche Straßen	0,73 €	45 785	33.423,05 €
Summen		190 896	168.063,89 €

4 Vergleichsberechnung

Art	Beträge
Gebührenaufkommen	168.063,89 €
Durch Gebühren zu decken	169.166,67 €
Unterdeckung	1.102,78 €

Aufgestellt:
Im Auftrag
gezeichnet Frank
gezeichnet Lillemannstöns

Festgestellt:
Im Auftrag
gezeichnet Koch

11. Sitzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

1 § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird die Angabe „2,90 Euro“ durch die Angabe „2,94 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „3,06 Euro“ durch die Angabe „3,10 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe c wird die Angabe „2,58 Euro“ durch die Angabe „2,62 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe d wird die Angabe „2,26 Euro“ durch die Angabe „2,29 Euro“ ersetzt.

2 § 7 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird die Angabe „1,10 Euro“ durch die Angabe „0,94 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „1,16 Euro“ durch die Angabe „0,99 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe c wird die Angabe „0,98 Euro“ durch die Angabe „0,84 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe d wird die Angabe „0,86 Euro“ durch die Angabe „0,73 Euro“ ersetzt.

3 Das Straßenverzeichnis laut § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der Zusatz „Mischfläche“ wird unter der Straßenbezeichnung „Oststraße – Mischfläche – rechte und linke Seite von Clemens-August-Straße bis Linnenstraße“ entfernt.

Die Zuständigkeit für die Straßenreinigung und die Winterwartung für die Dechant-Schepers-Straße und Heinz-Fütting-Straße wird wie folgt festgelegt:

Straßenbezeichnung	A = Fußgängergeschäftsstraße B = Anliegerverkehr bzw. Mischfläche C = innerörtlich D = überörtlich	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Straßenreinigung		Winterwartung	
			Stadt	Anlieger(innen)	Stadt	Anlieger(innen)
			Dechant-Schepers-Straße	B	1	x
Heinz-Fütting-Straße	B	1	x		x	

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Neufassung der Abfallgebührensatzung

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hofbauer | 02521 29-7000 | hofbauer@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

12.12.2023 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.12.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2024 wird beschlossen.

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die im Jahr 2024 umzulegenden Gesamtkosten der Abfallsammlung und Abfallentsorgung von rund 3.499.462 Euro werden durch die Abfallentsorgungsgebühren und Einnahmen in entsprechender Höhe gedeckt. Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation sind in den ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden in der Änderungsliste zum Entwurf des Haushaltes 2024 berücksichtigt.

Erläuterungen:

Für die Abfallentsorgung werden Gebühren gemäß §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Beckum erhoben. Die Gebührenentwicklung hängt eng mit der Mengenentwicklung der Abfälle und Wertstoffe, den Entsorgungs- und Verwertungskosten sowie den Sammlungskosten zusammen.

Kernpunkte der Gebührenkalkulation sind:

- a) ein linearer Gebührenbemessungsstab für Restmüll und Bioabfall, um Anreize zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung anzubieten und
- b) ein gefäßbezogener Grundbetrag zur Abdeckung von Fixkosten (Sockelbetrag der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH, Personal-, Geschäfts- und Abfallberatungskosten).

Die Gesamtkosten für die Abfallentsorgung in der Stadt Beckum werden im Jahr 2024 voraussichtlich rund 3.499.462 Euro betragen. Wesentliche Positionen sind dabei die Entsorgungsentgelte der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH und die Sammlungskosten für Restmüll und Bioabfall. Die Entsorgungsentgelte für Restmüll und Bioabfall betragen rund 1.730.105 Euro. Dies entspricht etwa 50 Prozent der Gesamtkosten. Darüber hinaus entstehen Sammlungskosten für Restmüll und Bioabfall von rund 836.218 Euro (etwa 24 Prozent der Gesamtkosten) sowie weitere Kosten.

Den Gesamtkosten stehen Einnahmen von voraussichtlich rund 66.265 Euro gegenüber. Diese entstehen aus den Einnahmen der Dualen Systeme Deutschland von rund 37.965 Euro, aus Zuwendungen für Altablagerungen von 3.300 Euro und der Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich von 25.000 Euro. Für das Jahr 2025 steht voraussichtlich noch ein Sonderposten von rund 165.000 Euro zur Verfügung. Dieser soll im Jahr 2025 eingesetzt werden, um sich abzeichnende Kostensteigerungen für die Sammlung der Abfälle abzufedern.

Unter Berücksichtigung der Erlöse ergibt sich ein Gebührenbedarf von rund 3.433.197 Euro. Gegenüber der Kalkulation für das Jahr 2023 steigt der Gebührenbedarf um rund 213.363 Euro (rund 6,63 Prozent).

Maßgeblich für die Kostenentwicklung sind die Erhöhung der Entsorgungskosten für Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll und die Erhöhung der Sammlungs- und Entsorgungskosten für Schadstoffe. Die einzelnen Kostenarten und die entsprechenden Preisänderungen lassen sich wie folgt erläutern:

Kosten für Restmüll und Bioabfall

Der einwohnerbezogene Sockelbetrag der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH beträgt im Jahr 2024 unverändert 10,00 Euro netto pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr. Insgesamt entstehen Kosten in Höhe von rund 444.369 Euro.

Die Entsorgungsentgelte der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH steigen für Restmüll um 2,75 Prozent und für Bioabfall um 2,94 Prozent. Daraus ergeben sich – bei Annahme der moderaten Zunahme der Abfallmengen und Abfallbehälter gegenüber der Kalkulation 2023 – Entsorgungskosten für Restmüll und Bioabfall von rund 1.285.736 Euro (+ rund 59.381 Euro zur Kalkulation 2023).

Die Sammlungskosten für Restmüll und Bioabfall werden gemäß der ab 01.01.2018 geltenden Ausführungsvereinbarung mit der Kommunalen Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG Kommunal) berücksichtigt. Hier ergibt sich lediglich aufgrund der Annahme der moderaten Zunahme der Abfallbehälter eine Erhöhung der Sammlungskosten auf rund 836.218 Euro (+ 8.132 Euro im Vergleich zur Kalkulation 2023).

Kosten für Sperrmüll

Für das Jahr 2024 wird im Vergleich zu den Vorjahren eine leicht steigende Menge Sperrmüll erwartet. Die Sammlungskosten pro Tonne Sperrmüll erhöhen sich nicht. Nach Mitteilung der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH steigen die Entsorgungskosten pro Tonne Sperrmüll aus Holz jedoch von 25,00 Euro auf 40,00 Euro netto (+ 60 Prozent), die Entsorgungskosten für den restlichen Sperrmüll erhöhen sich um 2,75 Prozent, mithin auf 112,00 Euro netto pro Tonne. Nach der deutlichen Senkung des Altholzpreises im Jahr 2023 müssen die Entgelte aufgrund der Marktlage wieder angehoben werden. Die Sammlungs- und Entsorgungskosten betragen insgesamt rund 208.191 Euro.

Kosten für schadstoffhaltige Abfälle

Die Sammlung und der Transport der schadstoffhaltigen Abfälle wurden 2013 an den Kreis Warendorf übertragen. Die Dienstleistung musste zum 01.01.2024 neu ausgeschrieben werden, da das bisherige Unternehmen die Leistungen zu den bisherigen Konditionen nicht mehr anbieten konnte. Eine inhaltsgleiche Fortsetzung des bisherigen Sammel-systems zu auch nur annähernd vergleichbaren Konditionen war nicht erreichbar. Zum 01.01.2024 ändert sich daher das Sammelsystem. Kam das Schadstoffmobil bislang mehrmals im Jahr zu verschiedenen Sammlungsstellen im gesamten Stadtgebiet, so erfolgt die Sammlung ab 01.01.2024 jeden 1. Freitag im Monat am Recyclinghof der Firma Franzpötter Containerdienst, Auf dem Tigge 34. Sowohl die Sammlungs- als auch die Entsorgungskosten steigen insgesamt um rund 120 Prozent auf rund 54.000 Euro (+ rund 29.500 Euro). Die Kosten für schadstoffhaltige Abfälle werden über die Restmüllgebühr verrechnet.

Kosten für die Beseitigung des Abfalls im öffentlichen Raum

Die Städtischen Betriebe Beckum sind für das Beseitigen des wilden Mülls und für das Aufstellen sowie Leeren der Straßenpapierkörbe verantwortlich. Hier entstehen im Jahr 2024 für die Beseitigung des wilden Mülls Kosten von rund 16.500 Euro. Die Kosten für die Leerung der Straßenpapierkörbe steigen auf rund 291.000 Euro (+ 7.000 Euro).

Kosten für die Reinigung der Glascontainerstandorte

Für die Sauberhaltung der Glascontainerstandorte wurde ab dem 01.01.2023 die Clean Advance GmbH aus Lüdenscheid beauftragt. Die Reinigungskosten betragen rund 30.000 Euro. Dem gegenüber stehen Einnahmen von rund 37.965 Euro, die von den Dualen Systemen als Nebenentgelt für die Sauberhaltung der Glascontainerstandorte und für die Abfallberatung an die Stadt Beckum gezahlt werden.

Weitere Kosten

Hinzu kommen Kosten für die Altablagerungen von rund 27.100 Euro, Kosten für die Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten von 11.424 Euro sowie Personalkosten von rund 192.700 Euro und Sach- und IT-Kosten von insgesamt rund 102.224 Euro.

Um eine Deckung der Gesamtkosten von rund 3.433.197 Euro zu erzielen, sollen die Gebühren für das Jahr 2024 entsprechend angepasst werden.

Die Gebühren für die 80 Liter-Restmüllbehälter sollen um 3,65 Prozent, für die 120 Liter-Restmüllbehälter um 4,09 Prozent und für die 240 Liter-Restmüllbehälter um 7,13 Prozent steigen. Die Gebühren für die 1 100 Liter-Restmüllbehälter sollen um rund 8,4 Prozent steigen.

Die Gebühren für die Entsorgung von Bioabfall sollen um 4,8 Prozent steigen.

Aus der nachfolgenden Tabelle können die neu festzusetzenden Gebühren sowie die Veränderungen zu den Vorjahren entnommen werden.

Restmüll

Behältergröße	2021	2022	2023	2024
14-tägliche Entleerung				
80 Liter	120,24 €	126,36 €	115,08 €	119,28 €
120 Liter	162,24 €	170,76 €	158,28 €	164,76 €
240 Liter	287,64 €	303,96 €	279,48 €	299,40 €
1 100 Liter	1.235,04 €	1.301,52 €	1.390,56 €	1.505,16 €
1 100 Liter (Eigentum)	1.173,12 €	1.239,48 €	1.328,64 €	1.443,12 €
wöchentliche Entleerung				
1 100 Liter	2.435,28 €	2.574,12 €	2.781,24 €	3.010,32 €
1 100 Liter (Eigentum)	2.373,24 €	2.512,08 €	2.719,20 €	2.948,40 €

Bioabfall

Behältergröße	2021	2022	2023	2024
14-tägliche Entleerung				
120 Liter	69,00 €	73,80 €	75,00 €	78,60 €
240 Liter	138,00 €	147,60 €	150,00 €	157,20 €
Saisonbiotonne (14-tägliche Entleerung)				
120 Liter	53,04 €	49,20 €	50,00 €	52,40 €
240 Liter	99,04 €	98,40 €	100,00 €	104,80 €

Das Abfallwirtschaftssystem der Stadt Beckum ändert sich im Jahr 2024 nicht.

Anlage(n):

- 1 Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2024
- 2 Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung



Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2024

Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung

Grundlage für die Gebührenbedarfsberechnung 2024 sind die voraussichtlich in diesem Jahr entstehenden Kosten und die voraussichtlichen Leistungen.

Kostenzuordnung

Die Gebühren für den Restmüll ergeben sich aus der Grund- und Litergebühr. Die Gebühren für den Bioabfall ergeben sich lediglich aus der Litergebühr. In die Grundgebühr fließen alle mengenunabhängigen Kosten wie Sockelbetrag, Personalkosten, Kosten der Städtischen Betriebe Beckum für Wilden Müll und Leerung der Straßenpapierkörbe, Kosten für Reinigung der Glascontainerstandorte, Sachkosten und Kosten für Altablagerungen ein. Auch die Einnahmen werden hier berücksichtigt. Die Litergebühr berücksichtigt alle mengenabhängigen Kosten, wie Kosten für Sammlung und Entsorgung von Restmüll, Bioabfall, Sperrmüll, Schadstoffen und Elektro-/Elektronikaltgeräten.

Kalkulatorische Abschreibungen

Die kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens wird auf der Basis der fortgeschriebenen Wiederbeschaffungszeitwerte und des für die einzelnen Anlagenteile festgelegten Abschreibungssatzes (abhängig von der Nutzungsdauer) errechnet. Die Fortschreibung erfolgt anhand von Indexwerten, die vom Landesbetrieb „Information und Technik Nordrhein-Westfalen – IT.NRW“ ermittelt werden.

Kalkulatorische Zinsen

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen für das im Anlagevermögen gebundene Kapital wird auf der Basis der Anschaffungsbeziehungsweise Herstellungswerte vorgenommen. Hierbei werden Beiträge und Zuweisungen Dritter (Abzugskapital) abgezogen. Bei der Zinsberechnung wird ein kalkulatorischer Zinssatz von 3,026 Prozent zugrunde gelegt, der nach den Vorgaben des § 6 Kommunalabgabengesetz NRW anhand des Durchschnitts der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere öffentlicher Emittenten ermittelt wird.

Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Bedarfs 2024

Zuordnung zu	Grundgebühr	Restmüll-Gebühr	Bioabfall-Gebühr	Gesamtkosten
1. Sammlung und Transport (Restmüll und Bioabfall)	—	506.014,57 €	330.203,77 €	836.218,34 €
2. Entsorgung (Restmüll und Bioabfall)	—	679.728,00 €	606.007,50 €	1.285.735,50 €
3. Sperrmüll	—	208.191,43 €	—	208.191,43 €
4. Schadstoffentsorgung	—	54.000,00 €	—	54.000,00 €
5. Elektro-/Elektronikaltgeräte, Metallteile, Schrott	—	11.424,00 €	—	11.424,00 €
6. Sockelbetrag Abfallwirtschaftsgesellschaft	444.369,80 €	—	—	444.369,80 €
7. Straßenpapierkörbe, Wilder Müll	307.500,00 €	—	—	307.500,00 €
8. Glascontainer	30.000,00 €	—	—	30.000,00 €
9. Sachkosten der Abfallberatung	22.500,00 €	—	—	22.500,00 €
10. Sonstige Sachkosten	31.115,93 €	—	—	31.115,93 €
11. Interne Leistungsverrechnung	48.607,50 €	—	—	48.607,50 €
12. Altablagerungen	27.100,00 €	—	—	27.100,00 €
13. Personalkosten	192.700,00 €	—	—	192.700,00 €
Summe Kosten	1.103.893,23 €	1.459.358,00 €	936.211,27 €	3.499.462,50 €
14. Einnahmen Duales System Deutschland und andere	37.965,42 €	—	—	37.965,42 €
15. Zuwendungen Altablagerungen	3.300,00 €	—	—	3.300,00 €
16. Zuführung aus dem Sonderposten	25.000,00 €	—	—	25.000,00 €
Summe Erlöse	66.265,42 €	—	—	66.265,42 €
Gebührenbedarf	1.037.627,81 €	1.459.358,00 €	936.211,27 €	3.433.197,08 €

Kalkulationsgrundlage			
Grundgebühr je Behälter pro Jahr bei	11 720	Restmüllbehältern im Jahr	88,53 €
Liter-Gebühr Restmüll pro Woche bei	47 106 814	Litern im Jahr	1,61 €
Liter-Gebühr Bioabfall pro Woche bei	37 547 701	Litern im Jahr	1,31 €

Berechnung der Jahresgebühren

Restmüll

14-tägliche Entleerung							
Behältergröße	Liter pro Woche	Litergebühr	Faktor	Grundgebühr	Summe	pro Jahr	pro Monat
—	—	1,61 €	—	88,53 €	—	—	—
80 Liter	40	64,40 €	0,62	54,89 €	119,29 €	119,28 €	9,94 €
120 Liter	60	96,60 €	0,77	68,17 €	164,77 €	164,76 €	13,73 €
240 Liter	120	193,20 €	1,2	106,24 €	299,44 €	299,40 €	24,95 €
1 100 Liter	550	885,50 €	7,00	619,71 €	1.505,21 €	1.505,16 €	125,43 €
ohne Leihgebühr	550	823,50 €	7,00	619,71 €	1.443,21 €	1.443,12 €	120,26 €
wöchentliche Entleerung							
1 100 Liter	1 100	1.771,00 €	14,00	1.239,42 €	3.010,42 €	3.010,32 €	250,86 €
ohne Leihgebühr	1 100	1.709,00 €	14,00	1.239,42 €	2.948,42 €	2.948,40 €	245,70 €

Bioabfall

14-tägliche Entleerung						
Behältergröße	Liter pro Woche	Einzelpreis	Litergebühr	pro Jahr	pro Monat	
120 Liter	60	1,31 €	78,60 €	78,60 €	6,55 €	
240 Liter	120	1,31 €	157,20 €	157,20 €	13,10 €	

Saisonbiotonne

Anteilige Kosten (8 Monate)					
Behältergröße	Liter/Woche	E.-Preis	Summe	für 8 Monate	pro Monat
120 Liter	60,00 €	1,31 €	78,60 €	52,40 €	6,55 €
240 Liter	120,00 €	1,31 €	157,20 €	104,80 €	13,10 €

Ermittlung der Gebühreneinnahmen

Restmüll

14-tägliche Entleerung			
Behältergröße	Anzahl	Gebühr pro Jahr	Gesamt
80 Liter	6 700	119,28 €	799.176,00 €
120 Liter	2 810	164,76 €	462.975,60 €
240 Liter	1 960	299,40 €	586.824,00 €
1 100 Liter	73	1.505,16 €	109.876,68 €
ohne Leihgebühr	7	1.443,12 €	10.101,84 €
wöchentliche Entleerung			
1 100 Liter	158	3.010,32 €	475.630,56 €
ohne Leihgebühr	12	2.948,40 €	35.380,80 €
Summe	11 720	—	2.479.965,48 €

Bioabfall

14-tägliche Entleerung			
Behältergröße	Anzahl	Gebühr pro Jahr	Gesamt
120 Liter	7 930	78,60 €	623.298,00 €
240 Liter	1 600	157,20 €	251.520,00 €

Saisonbiotonne

14-tägliche Entleerung			
Behältergröße	Anzahl	Gebühr für 8 Monate	Gesamt
120 Liter	810	52,40 €	42.444,00 €
240 Liter	335	104,80 €	35.108,00 €
Summe	10 675	—	952.370,00 €
Gesamteinnahmen Restmüll und Bioabfall			3.432.335,48 €

Gesamtgebühreneinnahmen	3.432.335,48 €
Gesamtausgaben	3.433.197,08 €
Überschuss/Zuschuss	-861,60 €

1. Behälterbestand und Abfuhrergelt (Sammlungs- und Transportkosten)					
Prognose 2024					
Art	Behältergröße	Anzahl	Liter pro Jahr	Bruttopreis *	Summe
Restmüll 14-täglich	80 Liter	6 700	13 983 857	30,88 €	206.896,00 €
Restmüll 14-täglich	120 Liter	2 810	8 797 307	30,88 €	86.772,80 €
Restmüll 14-täglich	240 Liter	1 960	12 272 400	30,88 €	60.524,80 €
Restmüll 14-täglich	1 100 Liter	80	2 295 857	313,07 €	25.045,60 €
Restmüll wöchentlich	1 100 Liter	170	9 757 393	626,12 €	115.206,08 €
Gesamt Restmüll		11 720	47 106 814	—	494.445,28 €
Bioabfall 14-täglich	120 Liter	7 930	24 826 564	30,88 €	244.878,40 €
Bioabfall 14-täglich	240 Liter	1 600	10 018 286	30,88 €	49.408,00 €
Saisonbiotonne 14-täglich für 8 Monate	120 Liter	810	1 479 263	22,06 €	17.868,60 €
Saisonbiotonne 14-täglich für 8 Monate	240 Liter	335	1 223 588	22,06 €	7.390,10 €
Gesamt Bioabfall		10 675	37 547 701	—	319.545,10 €
Gesamtabfuhrkosten Restmüll und Bioabfall (inkl. Maut)		—	—	—	820.307,95 €
Behältermanagement (Auslieferung, Abholung, Tausch von Müllbehältern)					
Restmüll	alle Größen	11 720	—	0,71 €	8.331,14 €
Bioabfall	alle Größen	10 675	—	0,71 €	7.579,25 €
Summe	—	—	—	—	15.910,39 €
Gesamtentgelt für Restmüll und Bioabfall					836.218,34 €

* Die Preise für die Sammlung wurden von der Abfallwirtschaftsgesellschaft gemäß der Ausführungsvereinbarung über die Sammlung und den Transport von Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll in Verbindung mit der Änderungsvereinbarung bekannt gegeben.

2. Entsorgungskosten Restmüll und Bioabfall			
Prognose 2024	Menge in Tonnen (t)	Bruttopreis	Entsorgungsentgelt
Restmüll 80 Liter bis 240 Liter	4 400	133,28 €	586.432,00 €
Restmüll 1 100 Liter	700	133,28 €	93.296,00 €
Gesamt Restmüll	5 100	—	679.728,00 €
Bioabfall	4 850	124,95 €	606.007,50 €
Summe Restmüll und Bioabfall	9 950	—	1.285.735,50 €

3. Sammlung und Entsorgung von Sperrmüll			
Prognose 2024	Menge in Tonnen (t)	Bruttopreis	Gesamt
Sammlungskosten Sperrmüll	550	103,88 €	57.134,00 €
Sammlungskosten Altholz	550	92,50 €	50.875,00 €
Entsorgungskosten Sperrmüll	550	133,28 €	73.304,00 €
Entsorgungskosten Altholz	550	47,60 €	26.180,00 €
Gesamtkosten (inkl. Maut)	—	—	208.191,43 €

4. Schadstoffentsorgung (Schadstoffmobil)	54.000,00 €
--	--------------------

12 Sammeltermine pro Jahr (Sammlungs- und Entsorgungskosten, Anfahrtspauschale, Personalkosten)

5. Servicegebühr Elektro- und Elektronikaltgerätesammlung am Recyclinghof	11.424,00 €
--	--------------------

6. Sockelbetrag gemäß Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner	11,90 €	444.369,80 €
--	----------------	---------------------

7. Wilder Müll und Straßenpapierkörbe	Wilder Müll	Papierkörbe	
	16.500,00 €	291.000,00 €	
Gesamtkosten	—	—	307.500,00 €

Die Aufwendungen für die Sammlung des Wilden Mülls und die Leerung der Straßenpapierkörbe werden von den Städtischen Betrieben in Rechnung gestellt. Ein Kostenanstieg für Personal und Maschinen wird erwartet. Die Erhöhung wurde für 2024 berücksichtigt.

8. Glascontainer (Reinigung der Standorte)	30.000,00 €
---	--------------------

9. Sachkosten der Abfallberatung	22.500,00 €
Öffentlichkeitsarbeit zur Abfallentsorgung allgemein, Umweltkalender, Abfall-App	
10. Sonstige Sachkosten	31.115,93 €
Versicherungen, Reisekosten, Drucksacken, Portogebühren, et cetera	
11. Interne Leistungsverrechnung	48.607,50 €
Anteilige Verwaltungskosten der Querschnittseinrichtungen für Produkt Maßnahmen der Abfallwirtschaft	
Personalkosten	38.430,00 €
Datenverarbeitungskosten	10.177,50 €
Gesamtkosten	48.607,50 €
12. Aufwendungen für Altablagerungen	27.100,00 €
Maßgeblich für die Aufwendungen für Altablagerungen (ehemalige Altdeponien der Stadt) sind die voraussichtlichen Kosten für das Jahr 2024.	
Neubeckumer Straße	25.100,00 €
Oelder Straße	1.000,00 €
Gustav-Freytag-Straße	1.000,00 €
Zinsen für Zuwendungen des Landes	
+ Neubeckumer Straße	0,00 €
+ Oelder Straße	0,00 €
Rückzahlungen von nicht in Anspruch genommenen Landeszuwendungen oder für nicht förderfähige Ausgaben	0,00 €
	27.100,00 €
13. Personalaufwendungen	192.700,00 €
14. Duales System Deutschland (Einnahmen aus Nebenentgeltvereinbarung) und sonstige Einnahmen	37.965,42 €
15. Landeszuwendungen zur Sanierung von Altablagerungen und Gefährdungsabschätzungen	3.300,00 €
16. Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung	25.000,00 €

Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 20 Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Beckum kostendeckende Gebühren als Jahresgebühr.

- (1) Gebührenpflichtig sind die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer der an der Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke sowie bei der Sammlung von sperrigen Abfällen die Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer.

Den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

- (2) Bei Eigentumswechseln ist die neue Grundstückseigentümerin beziehungsweise der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Eigentumsübertragung folgt. Die bisherige Grundstückseigentümerin beziehungsweise der bisherige Grundstückseigentümer haftet für Gebührensicherungen, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Beckum Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhalten hat. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2.
- (3) Die Gebührenpflichtigen nach Absatz 1 und 2 sind verpflichtet, alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Beckum – nach vorheriger Terminvereinbarung – das jeweilig betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage überprüfen und festzustellen zu können.

§ 2

Gebührentarife

- (1) Restmüll

Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern von Restmüll richtet sich nach der Anzahl und Größe der Restmüllbehälter und dem jeweiligen Abfuhrintervall.

Die Gebühr beträgt:

- a) Wöchentliche Entleerung:

Leihbehälter: 1 100-Liter-Müllbehälter.....3.010,32 Euro;
entspricht.....250,86 Euro monatlich.

Eigentumsbehälter: 1 100-Liter-Müllbehälter.....2.948,40 Euro;
entspricht.....245,70 Euro monatlich.

b) 14-tägliche Entleerung:

Leihbehälter:	80-Liter-Müllbehälter	119,28 Euro;
	entspricht.....	9,94 Euro monatlich.
	120-Liter-Müllbehälter	164,76 Euro;
	entspricht.....	13,73 Euro monatlich.
	240-Liter-Müllbehälter	299,40 Euro;
	entspricht.....	24,95 Euro monatlich.
	1 100-Liter-Müllbehälter.....	1.505,16 Euro;
	entspricht.....	125,43 Euro monatlich.
Eigentumsbehälter:	1 100-Liter-Müllbehälter.....	1.443,12 Euro;
	entspricht.....	120,26 Euro monatlich.

(2) Bioabfall

Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern von Bioabfall richtet sich nach der Anzahl und Größe der Leihbehälter. Die Entleerung erfolgt 14-täglich.

Die Gebühr beträgt:

a)	120-Liter-Müllbehälter.....	78,60 Euro;
	entspricht.....	6,55 Euro monatlich.
	240-Liter-Müllbehälter	157,20 Euro;
	entspricht.....	13,10 Euro monatlich.
b)	Saisonbiotonne von April bis November (8 Monate)	
	120-Liter-Müllbehälter	52,40 Euro;
	entspricht.....	6,55 Euro monatlich.
	240-Liter-Müllbehälter	104,80 Euro;
	entspricht.....	13,10 Euro monatlich.

(3) Schadstoffmobil und Sperrmüll

Für die Annahme von Problemabfällen am Schadstoffmobil, die Sammlung und Verwertung von Sperrmüll und sperriger Wertstoffe sowie die Abfallberatung werden keine gesonderten Gebühren erhoben. Die Inanspruchnahme dieser Leistungen ist mit der Gebühr nach Absatz 1 abgegolten.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid, der auch zusammen mit anderen Abgaben ergehen kann, festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Gebührenpflichtige können schriftlich beantragen, dass der Jahresbetrag am 1. Juli entrichtet wird. Der Antrag muss bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres vorliegen.

§ 4

Vorauszahlung

- (1) Die Gebühren werden als Vorauszahlung erhoben. Sie gelten bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides zu den festgesetzten Fälligkeiten.
- (2) Vorauszahlungen sind unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr durch die Gebührenpflichtigen nach § 1 zu entrichten.

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter abgemeldet wird.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Beckum vom 21. Dezember 2022 außer Kraft.

Umsetzung der Wirtschaftsförderungsstrategie – Sachstandsbericht zum Unternehmensservice

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

12.12.2023 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

In der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 02.03.2021 wurde die Wirtschaftsförderungsstrategie für die Stadt Beckum beschlossen (vergleiche Vorlage 2020/0323 und Niederschrift zur Sitzung). Hierbei wurde unter anderem das Handlungsfeld „Unternehmensservice und Netzwerke“ festgelegt.

Ein Sachstandsbericht zum Unternehmensservice wird in der Sitzung präsentiert.

Anlage(n):

ohne



Glasfaserinfrastrukturausbau – Beteiligung am Förderprogramm "Graue Flecken"

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

12.12.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Beteiligung am Förderprogramm „Graue Flecken“ unter Federführung des Kreises Warendorf wird zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Die Kosten von voraussichtlich 710.000 Euro werden im Glasfaserausbau für die städtischen Bereiche im Übergang vom Innen- zum Außenbereich in Beckum entstehen. Es handelt sich um den 20-prozentigen Eigenanteil, den die teilnehmenden Kommunen im Förderprogramm „Graue Flecken“ selbst zu tragen haben. Der Anteil der Bundesförderung beträgt 50 Prozent und der Anteil der Landesförderung beträgt 30 Prozent der Wirtschaftlichkeitslücke.

Des Weiteren entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Im Haushalt 2024 wird eine Verpflichtungsermächtigung von 710.000 Euro zulasten des Haushaltsjahres 2025 bei dem Produktkonto 150101.781705 – Zuweisungen und Zuschüsse an Unternehmen für den Breitbandausbau – zur Deckung des voraussichtlichen Eigenanteils im Förderprogramm „Graue Flecken“ eingestellt.

Erläuterungen:

Der Glasfaserinfrastrukturausbau in Beckum erfolgt im Wesentlichen durch Teilnahme in den Förderprogrammen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen, die jeweils eine finanzielle Eigenbeteiligung der Stadt Beckum erforderlich machen und durch eigenwirtschaftlichen Ausbau verschiedener Telekommunikationsunternehmen, zu denen die Stadt Beckum keinen finanziellen Beitrag aufbringen muss.

Die Stadt Beckum ist gegenwärtig Teilnehmerin in dem Förderprogramm „Weiße Flecken“ und im Sonderprogramm Gewerbegebiete. Aktuell stellt sich die Frage der Teilnahme im Förderprogramm „Graue Flecken“. Die Förderprogramme laufen nicht parallel und alle 3 Förderprogramme befinden sich in einem unterschiedlichen Status.

Planmäßig hätte die Fertigstellung im Förderprogramm „Weiße Flecken“ (Adressen mit weniger als 30 Megabit pro Sekunde) bis zum Ende dieses Jahres erfolgen sollen. Dieses Ziel wird nicht mehr erreicht werden. Das in Beckum tätige Subunternehmen der Deutsche Glasfaser Holding GmbH hat seine Ausbautätigkeit eingestellt. Die Gründe hierfür liegen im Innenverhältnis zwischen dem Generalunternehmen, der Deutsche Glasfaser Holding GmbH, und dem Subunternehmen. Aus dem gleichem Grund konnte die Stadt Beckum mit knapp 200 möglichen Adressen nicht im Upgrade zu dem Förderprogramm „Weiße Flecken“, den sogenannten „Hellgrauen Flecken“ (Adressen mit mehr als 30 Megabit pro Sekunde und weniger als 100 Megabit pro Sekunde), gelistet werden. Denn das dafür erforderliche Angebot der Deutsche Glasfaser Holding GmbH an die Gigabit-Stelle Warendorf konnte diese aufgrund des Ausstiegs ihres Subunternehmens nicht vorlegen. Für die Stadt Beckum könnte dies bedeuten, dass die entstehende Glasfaserinfrastruktur zwischen den Innen- und Außenbereichen eine Lücke von bis zu circa 200 Adressen aufweisen könnte. Dies galt es zu vermeiden, weshalb genau diese betreffenden Adressen im Förderprogramm „Graue Flecken“ gelistet wurden.

Die Gigabit-Stelle Warendorf wird die Vertragserfüllung der Deutsche Glasfaser Holding GmbH im Förderprogramm „Weiße Flecken“ überwachen und darauf drängen, dass die Fertigstellung im Laufe des Jahres 2024 erfolgen wird. Erst dann wird die Schlusszahlung zu leisten sein. Die dafür notwendigen Haushaltsmittel sind verfügbar.

Im Sonderprogramm Gewerbegebiete wurde der Zuschlag für 2 Beckumer Lose für aktuell und absehbar nicht eigenwirtschaftlich versorgte Gewerbegebiete von der Gigabit-Stelle Warendorf an die Deutsche Telekom vergeben. Der Baustart ist noch nicht erfolgt, ebenso liegt ein Bauzeitenplan noch nicht vor. Mit der Bauausführung ist vertragsgemäß in den nächsten 1 bis 3 Jahren zu rechnen. Der von der Stadt Beckum zu leistende Eigenanteil beträgt knapp 140.000 Euro. Dieser Betrag entspricht dem 10-prozentigen Anteil an der für Beckum berechneten Wirtschaftlichkeitslücke, die im Vorfeld der Förderantragstellung im Auftrag von der Gigabit-Stelle Warendorf vom TÜV Rheinland berechnet wurde. Er wird im Haushalt 2024 bei dem Produktkonto 150101.781705 – Zuweisungen und Zuschüsse an Unternehmen für den Breitbandausbau – berücksichtigt. Eine ursprünglich angedachte Finanzierung des Eigenanteils dieses Sonderprogramms über den Kreishaushalt konnte nicht erfolgen da – anders als zunächst angenommen – nicht alle 13 kreisangehörigen Kommunen in dem Sonderprogramm berücksichtigt werden konnten (mussten), sondern nur 7 kreisangehörige Kommunen, darunter die Stadt Beckum.

Als abschließender Baustein in der Glasfaserförderung ist das Förderprogramm „Graue Flecken“ anzusehen. Mittels dieses Förderverfahrens soll gesichert werden, dass durch Ausbau der Glasfaserinfrastruktur eine flächendeckende mindestens 1-Gigabit-fähige Infrastruktur für den elektronischen Datenverkehr erreicht wird. Die Förderrichtlinie schließt jedoch den geförderten Überbau bereits bestehender Infrastrukturen aus, die technisch fähig sind, mindestens 1 Gigabit pro Sekunde an Bandbreite erreichen zu können. Dies gilt zum Beispiel für bestehende TV-Kabelnetze, die dem technischen Standard „Docsis 3.1“ entsprechen oder deren Betreiberin beziehungsweise Betreiber versichert, diese entsprechend dem Standard nachzurüsten. Durch Änderung in der Förderrichtlinie des Landes hat sich der von den Kommunen zu leistende Kostenanteil verdoppelt. Der Eigenanteil beträgt nunmehr 20 Prozent anstatt wie bisher 10 Prozent.

Die Verwaltung hat mit der Vorlage 2021/0433 über die Zusage der Deutsche Glasfaser Holding GmbH berichtet, einzelne Polygone Beckums im eigenwirtschaftlichen Ausbau mit einer Glasfaserinfrastruktur zu versorgen. Es war anzunehmen, dass dies den aufzubringenden Eigenanteil im Förderverfahren deutlich senken würde, weil nur eigenwirtschaftlich unversorgte Adressen in das Förderprogramm „Graue Flecken“ hätten eingestellt werden müssen. Da der eigenwirtschaftliche Ausbau der damaligen Ausbauwilligen, die Deutsche Glasfaser Holding GmbH, im Verlaufe des Jahres 2022 am Erreichen seiner Vorvermarktungsquote scheiterte, zog diese seine Ausbaususage zurück. Daran anknüpfende Initiativen der Verwaltung führten zum „Letter of Intent“ mit der Deutschen Telekom (siehe Vorlage 2022/0443 und Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss vom 13.12.2022). Diese wiederum sagt zu, unabhängig von einer Vorvermarktungsquote den Glasfaserausbau in ganz Beckum durchzuführen. Nach bisheriger Aussage wird die Deutsche Telekom auch vorhandene Gigabit-fähige, auf Kupferkabel basierende Netze mit Glasfasertechnik überbauen. Die Deutsche Telekom hat auch im Markterkundungsverfahren, welches im Vorfeld zum Antrag zum Förderprogramm „Graue Flecken“ obligatorisch war, gegenüber der Gigabit-Stelle Warendorf den eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau für Beckum bestätigt. Im Zusammenhang mit dem Upgrade „Hellgraue Flecken“ zum Förderprogramm „Weiße Flecken“, mit der die Lücke der „hellgrauen Flecken“ hätte geschlossen werden können, wäre für Beckum die Inanspruchnahme des Förderprogramms „Graue Flecken“ gegen „null“ gegangen. Der komplette Glasfaserausbau für Beckum hätte somit mit einem nur geringem weiteren Eigenanteil erreicht werden können. Da zum Zeitpunkt der Förderantragstellung bereits bekannt war, dass für Beckum die Förderung der „Hellgrauen Flecken“ nicht gesichert sein wird, wurde die entsprechende Förderkulisse für Beckum in den Antrag zum Förderprogramm „Graue Flecken“ aufgenommen. Daher beruht die Beckumer Förderkulisse im Förderprogramm „Graue Flecken“ unter der Annahme des eigenwirtschaftlichen Ausbaus der Deutschen Telekom auf insgesamt noch knapp 200 Adressen. Ohne den eigenwirtschaftlichen Ausbau der Deutschen Telekom hätte die Anzahl der Adressen im Förderprogramm „Graue Flecken“ circa im mittleren 4-stelligen Bereich gelegen. Genaue Kosten für das Förderprogramm „Graue Flecken“ waren der Verwaltung bis zum 02.10.2023 unbekannt.

Die Wirtschaftlichkeitslücke im Förderprogramm „Graue Flecken“, in dem die Adressen aller 13 Kommunen des Kreises Warendorf gelistet sind, wurde vom TÜV Rheinland mit gut 32 Millionen Euro beziffert. Die gesamte Förderkulisse besteht aus 1 686 Adressen, von denen 11 Prozent (186 Adressen) in Beckum liegen. Die Wirtschaftlichkeitslücke für diese 186 Adressen wurde auf rund 3,5 Millionen Euro berechnet. Mit einer Eigenanteilsquote von 20 Prozent in diesem Förderverfahren berechnet sich der Eigenanteil für Beckum auf circa 710.000 Euro. Dieser Betrag würde sich ergeben, wenn sich alle Kommunen auf den Abrechnungsmodus einigen würden, der auf Kreisebene zum Förderprogramm „Weiße Flecken“ entschieden wurde (Durchschnittskosten von 3.813 Euro je Adresse). Da aber diesmal die Anzahl der Adressen im Vergleich der Kommunen untereinander wesentlich mehr Schwankungsbreite aufweist als zum Förderprogramm „Weiße Flecken“, wird die kommunale Gemeinschaft noch über das anzuwendende Abrechnungsverfahren entscheiden müssen. Die stark schwankende Höhe der Eigenanteile ist durch die jeweils sehr unterschiedlichen Adressenanzahl der Kommunen begründet. Sie schwankt zwischen nur 1 Adresse (Beelen) und 264 Adressen (Sassenberg).

Eine mögliche Variante der Eigenanteilabrechnung, die den Eigenanteil einer Kommune anhand erwarteter Baukosten und daher eher „spitz“ abrechnet, würde den Eigenanteil der Stadt Beckum auf circa 1,02 Millionen Euro erhöhen.

Zur letztlich tatsächlich entstehenden Höhe des Eigenanteils bestehen einige denkbare Szenarien:

- Erst das künftige Ausschreibungsergebnis wird die tatsächliche Höhe der Kosten offenlegen. Die derzeit ermittelten Zahlen sind das Ergebnis einer „bieterneutralen“, strategischen Netzplanung. Das bedeutet, dass bei der Prognose auch damit gerechnet werden muss, dass sich im Rahmen der Ausschreibung kein Telekommunikationsunternehmen mit schon vorhandener Infrastruktur beteiligt und dann auch einem Telekommunikationsunternehmen der Ausbau ermöglicht werden muss, dass bisher über keine beziehungsweise nur wenige Mitnutzungsmöglichkeiten verfügt. Ob ein Telekommunikationsunternehmen ohne vorhandene Infrastruktur überhaupt ein Angebot abgibt beziehungsweise aufgrund der voraussichtlich hohen Kosten einen Zuschlag erhalten könnte, ist fraglich.
- Die Einigung auf ein Abrechnungsverfahren innerhalb der kommunalen Gemeinschaft wird die Eigenanteilshöhe je Kommune beeinflussen.
- Die Gigabit-Stelle Warendorf wird im Programm „Weiße Flecken“ die Generalunternehmerin, die Deutsche Glasfaser Holding GmbH, drängen, mit einer Nachfolgerin beziehungsweise einem Nachfolger ihres gekündigten Subunternehmens in Beckum die Ausbaufertigstellung schnellstens zu erreichen. Damit wäre auch denkbar, dass für Beckum noch die Teilnahme im „Upgrade Hellgraue Flecken“ zum Förderprogramm „Weiße Flecken“ möglich würde. Die Adresskulisse im Förderprogramm „Graue Flecken“ könnte somit ganz oder überwiegend zu den „Hellgrauen Flecken“ verlagert werden. Das könnte die Ausbaukosten im günstigsten Fall senken.
- Mit Rundschreiben 736/2023 vom 23.11.2023 teilte der Deutsche Landkreistag mit, dass auf der Grundlage der geltenden Förderrichtlinien gestellte Anträge nicht von der Haushaltssperre des Bundes betroffen seien. Mit Zuwendungsbescheid vom 27.11.2023 hat die zuständige Projektträgerin, die atene KOM GmbH, die Förderung in vorläufiger Höhe von 16,1 Millionen Euro (50 Prozent Anteil des Bundes) überraschend schnell bewilligt. Je nach Entwicklung der Haushaltssituation des Bundes könnte sich dennoch eine Sperre dieser Haushaltsmittel ergeben.
- Nach Auskunft der Gigabit-Stelle Warendorf erfolgt die vorläufige Zuwendung unter der Bedingung, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert bleibt. Der Zuwendungsempfänger (Kreis Warendorf) muss hierzu bei Beantragung des Bescheides über die abschließende Höhe der Zuwendung (nach dem Vergabeverfahren) der Bewilligungsbehörde einen Finanzierungsplan vorlegen. Die Entscheidungshoheit der Stadt Beckum zur weiteren Teilnahme ist damit gewahrt.

Bei allen Unwägbarkeiten kann momentan am ehesten von 710.000 Euro als Eigenanteil im Förderprogramm „Graue Flecken“ ausgegangen werden.

Anlage(n):

ohne

Beantragung von Fördermitteln für die nachhaltige Verbesserung des Wirtschaftsweges Nummer 18 östlich des Naturschutzgebietes Brunsberg in Richtung Stadtgrenze

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hofbauer | 02521 29-7000 | hofbauer@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

12.12.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Beantragung von Fördermitteln für die nachhaltige Verbesserung des Wirtschaftsweges Nummer 18 östlich des Naturschutzgebietes Brunsberg in Richtung Stadtgrenze wird zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Für die nachhaltige Verbesserung des Wirtschaftsweges Nummer 18 östlich des Naturschutzgebietes Brunsberg in Richtung Stadtgrenze sind bei einer Kostenschätzung rund 552.000,00 Euro als voraussichtliche Bau- und Planungskosten ermittelt worden. Im Falle einer Förderung werden diese Kosten mit bis zu 60 Prozent durch das Land Nordrhein-Westfalen gefördert. Bei einer Förderung in Höhe von 60 Prozent wäre dies ein Betrag von rund 311.400,00 Euro. Der Eigenanteil der Stadt Beckum an dem Ausbau würde demnach rund 220.800,00 Euro betragen.

Finanzierung

Für das Haushaltsjahr 2024 werden die Mittel von 552.000,00 Euro bei der Investitionsmaßnahme 1102 – Nachhaltige Verbesserung des Wirtschaftsweges Nummer 18 (östlich des Naturschutzgebietes Brunsberg in Richtung Stadtgrenze) – unter dem Produktkonto 120101.785200 – Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen – eingeplant.

Erläuterungen:

In der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben am 15.11.2017 wurde der einstimmige Beschluss über das Wegenetzkonzept für den ländlichen Raum der Stadt Beckum gefasst (siehe Vorlage 2017/0280 und Niederschrift über die Sitzung).

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.03.2019 können im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer nachhaltigen Modernisierung ländlicher Infrastruktur (FöRL Wirtschaftswege) Förderanträge zur grundhaften Erneuerung von Wirtschaftswegen, insbesondere Verbindungs- und Hauptwirtschaftswege, bei der Bezirksregierung Münster gestellt werden.

Die Grundvoraussetzung für einen möglichen Förderzugang ist die nachhaltige Verbesserung (Modernisierung) zentraler ländlicher Infrastruktur. Diese muss auf Grundlage geförderter ländlicher Wegenetzkonzepte erfolgen, was für die Stadt Beckum durch den oben genannten Beschluss erfüllt ist.

Um eine nachhaltige Verbesserung der ländlichen Wegestruktur zu erreichen, ist durch die Richtlinie die Einhaltung einschlägiger Regelwerke vorgegeben. Hierzu zählen insbesondere die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und die Richtlinie für die Befestigung ländlicher Wege (ZTV LW16/ RLW16) und das Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“, Teil 1 „Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege“. Gefördert werden Wege, die der Belastung durch heute gebräuchliche land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Transportfahrzeuge nicht mehr gewachsen sind.

Hieraus resultiert, dass im Rahmen der FöRL Wirtschaftswege ausschließlich Baumaßnahmen gefördert werden, die die sogenannte Tragfähigkeit nachhaltig verbessern. Das kann überwiegend nur durch die Erneuerung von Frostschutz- und Schottertragschichten erreicht werden. Im Rahmen des Antragsverfahrens ist die fehlende Tragfähigkeit durch qualifizierte Baugrundgutachten nachzuweisen. Sonst übliche Instandsetzungsarbeiten, wie beispielsweise Deckenüberzüge mit Asphalttragdeckschichten oder Oberflächenbehandlungen mit Bitumenemulsion und Splitt, sind nicht Gegenstand dieses Förderprogramms. Auf Grundlage der Auswertung der regelmäßigen Kontrollfahrten des Wirtschaftswegenetzes schlägt die Verwaltung den Wirtschaftsweg Nummer 18 östlich des Naturschutzgebietes Brunsberg in Richtung Stadtgrenze für die Beantragung von Fördermitteln vor.

Auf einer Gesamtlänge von rund 600 Metern soll der geschädigte Wirtschaftsweg im Hocheinbau erneuert und auch verbreitert werden. Danach werden nach Maßgabe des Baugrundgutachtens und der anzuwendenden Regelwerke die Frostschutz- und Schottertragschichten eingebaut. Nach dem Einbau der Asphalttschichten erfolgen die Profilierung der Wegeseitengräben und die Herstellung der Banketten.

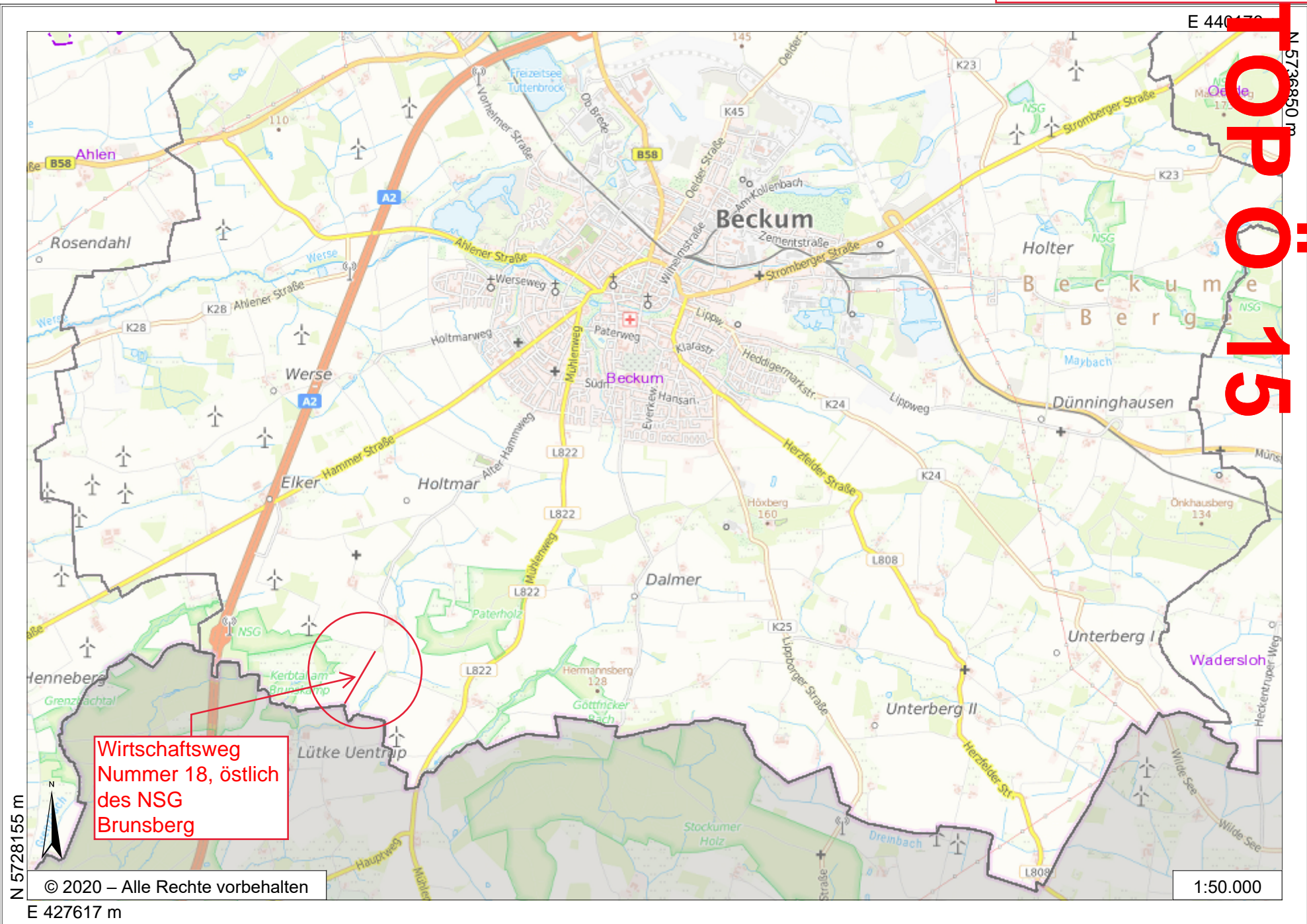
Die Verwaltung schlägt eine Beteiligung an dem Förderprogramm zur nachhaltigen Modernisierung ländlicher Infrastruktur vor.

Wie von der Bezirksregierung Münster bereits in Aussicht gestellt wurde, können in 2024 bis zum 15.01. Anträge gestellt werden.

Anlage(n):

- 1 Übersicht
- 2 Wirtschaftsweg Nummer 18

TOP O:
15



Wirtschaftsweg
 Nummer 18, östlich
 des NSG
 Brunsberg

N 5728155 m

© 2020 – Alle Rechte vorbehalten

1:50.000

E 427617 m

TOP Ö 15

E 431272 m

N 5730797 m



N 5729927 m



© 2020 – Alle Rechte vorbehalten

1:3.333

E 430725 m